

SPIEL- UND VERANSTALTUNGSORDNUNG

2. Basketball-Bundesliga GmbH

Stand: 12.07.2026



I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Bundesliga	3
§ 2 Rechtsgrundlagen.....	3
II. INTEGRITÄT IM SPORT	4
§ 3 Wettverbot / Spielmanipulation	4
§ 4 Doping.....	5
III. BUNDESLIGISTEN	6
§ 5 Mannschaften/ Teilnehmerplätze	6
§ 6 Teilnahmerecht.....	7
§ 7 Standortwechsel	7
§ 8 Wild Card Verfahren.....	8
§ 9 Pflichten des Spielveranstalters	8
§ 10 Rechte des Spielveranstalters, Erlöse und Kosten der Veranstaltung	11
IV SPIELWERTUNG/TABELLE	11
§ 11 Feststellung des Spielergebnisses.....	11
§ 12 Spielverlust.....	11
§ 13 Punktwertung	12
§ 14 Tabelle.....	12
V SPIELSYSTEM, AUF- UND ABSTIEG.....	14
§ 15 Spielsystem ProA	14
§ 16 Spielsystem ProB	15
§ 17 sportliche Qualifikation, Auf- und Abstiegsregelungen.....	17
VI SPIELORGANISATION	18
§ 18 Spielplan	18
§ 19 Spielzeiten	18
§ 20 Spielverlegung.....	18
VII SPIELERLIZENZEN	20
§ 21 Definition Spielerlizenz	20
§ 22 Beantragung einer Spielerlizenz.....	21
§ 23 Widerruf und Rücknahme einer Spielerlizenz	22
§ 24 Erlöschen der Spielerlizenz	22
§ 25 Nationalitätennachweis, Aufenthaltstitel	22
§ 26 Vereins-/Club-Wechsel	23
§ 27 Wechsel aus einer anderen Mannschaft bzw. in eine andere Mannschaft.....	24
§ 28 Aushilfs- und Sonderlizenz.....	24
§ 29 Jugendspieler	24
§ 30 Nationalmannschaft.....	25
§ 31 Verschwiegenheitsverpflichtung	25
VIII TEILNEHMER EINES SPIELS	25
§ 32 Spieler	25
§ 33 Regelungen zum Einsatz von Spielern.....	25
§ 34 Trainer.....	28

§ 35	Mannschaftsbegleiter	28
§ 36	Schiedsrichter und Kommissare	28
§ 37	Kampfgericht.....	29
IX	SPIELHALLE & TECHNISCHE AUSRÜSTUNG	30
§ 38	Spielhalle.....	30
§ 39	Hallenabnahme	32
§ 40	Technische Ausrüstung	32
§ 41	Mannschaftsbankbereich.....	47
§ 42	Ersatzanlagen.....	47
§ 43	Spielball.....	47
§ 44	Spielzeit.....	47
§ 45	Spielkleidung und übrige Bekleidung	47
X	VERANSTALTUNGSORGANISATION	49
§ 46	Umgang mit der Gastmannschaft.....	49
§ 47	Scouting	50
§ 48	Videoaufzeichnung / Videoportal	51
§ 49	Sonstige Rahmenbedingungen	51
XI	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	53
§ 50	Medien und Presse.....	53
§ 51	Livestream.....	54
§ 52	Informationsveranstaltungen.....	55
XII.	WERBUNG	55
§ 53	Werbung allgemein	55
§ 54	Werbeverträge	55
§ 55	Werbemöglichkeiten	56
§ 56	Definitionen.....	56
§ 57	Bekleidung der Mannschaften.....	57
§ 58	Schiedsrichterbekleidung.....	57
§ 59	Spielausrüstungsgegenstände	57
§ 60	Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung	58
§ 61	Bandenwerbung	58
§ 62	Akustische Werbung / Spots	59
§ 63	Sponsorenamen im Mannschaftsnamen.....	60
§ 64	Werbeflächen 2. Basketball-Bundesliga GmbH.....	60
§ 65	Genehmigungsverfahren	62
§ 66	Strafbestimmungen	62
XIII	PROTEST & SPORTDISZIPLIN	63
§ 67	Protestverfahren	63
§ 68	Disqualifikationen.....	63
§ 69	sonstige Verstöße.....	64
XIV	INSTANZEN	64
§ 70	Spielleitung	64
§ 71	Spieljury.....	64
§ 72	Änderungen.....	65

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bundesliga

1. Die 2. Basketball Bundesliga der Herren ist eine Einrichtung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH.
2. Die 2. Basketball Bundesliga der Herren ist in zwei Spielklassen (ProA und ProB) unterteilt. Die Spielklasse ProB ist in zwei gleichwertige Spielgruppen (Nord und Süd) unterteilt.
3. Ligaveranstalter ist, wer einen Wettbewerb ausschreibt und durchführt. Ligaveranstalter der ProA und der ProB ist die 2. Basketball-Bundesliga GmbH.
4. Im Wettbewerb der ProA werden die Aufsteiger in die 1. Basketball Bundesliga sowie die Absteiger in die ProB ermittelt.
5. Im Wettbewerb der ProB werden die Aufsteiger in die ProA sowie die Absteiger in die Regionalligen ermittelt.
6. Die Wettbewerbe der ProA und der ProB stehen nur Bundesligisten, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft 2. Basketball-Bundesliga der Herren e.V. (AG 2. BBH) sind, offen.
7. Die Wettbewerbe beginnen am 01.07. eines Jahres. Wettbewerbe enden am 30.06. des Folgejahres. Das Erlangen der sportlichen Qualifikation bleibt hiervon unberührt.
8. Der Spielbetrieb eines Wettbewerbes beginnt mit dessen erstem Spiel und endet nach dessen letzten Spiel.
9. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH hat das Recht, durch einen Gesellschafterbeschluss, in Fällen von höherer Gewalt (wenn ein schadenverursachendes Ereignis von außen einwirkt und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann, wie beispielsweise im Rahmen der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) und den damit einhergehenden behördlichen Anordnungen) das vorzeitige Ende des offiziellen Spielbetriebs zu beschließen, wenn die Fortführung der Wettbewerbe für die 2. Basketball-Bundesliga GmbH hierdurch beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Spieler, Trainer, der weiteren Mitarbeiter und der Zuschauer unzumutbar ist.

§ 2 Rechtsgrundlagen

1. Neben dieser Spiel- und Veranstaltungsordnung sind folgende, Ordnungen für die Wettbewerbe maßgebend:
 - Lizenzstatut
 - Strafenkatalog
 - Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung
 - Spieljury-Ordnung
 - Rahmenschutzordnung
 - Richtlinie „Fanverhalten & Sicherheit“
 - Ethik-Code
 - Agentenordnung
2. Nach Maßgabe dieser Spiel- und Veranstaltungsordnung ist jährlich eine Ausschreibung für jeden Wettbewerb zu erstellen, in der Meldegelder und Gebühren festgelegt werden. Ausschreibungen

müssen spätestens zum 15.03. für den Folgewettbewerb veröffentlicht sein. Gegen die Ausschreibungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

3. Alle Spiele werden nach den Offiziellen Basketballregeln des Internationalen Basketballverbandes (FIBA-Regeln) durchgeführt, soweit in dieser Spiel- und Veranstaltungsordnung nichts anderes geregelt ist.
4. Außerdem gelten die „FIBA Internal Regulations Book 3 – Players and Officials“ und „FIBA Internal Regulations Book 3 – Agents“
5. Zur Spiel- und Veranstaltungsordnung gehören nachrangige Manuals, die von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand der AG 2. Basketball-Bundesliga e.V. auf der Grundlage dieser Ordnung erlassen werden und mindestens 7 Tage vor deren Anwendung den Bundesligisten per Mail mitgeteilt wurden.
6. Die Teilnehmer an den Wettbewerben sind verpflichtet, die Ordnungen sowie die nachrangigen Bestimmungen als verbindlich anzuerkennen und zu beachten.
7. Verstöße gegen die Spiel- und Veranstaltungsordnung und die näheren Bestimmungen aus den erlassenen Manuals der Geschäftsführung werden nach Maßgabe des Strafenkataloges geahndet.

II. INTEGRITÄT IM SPORT

§ 3 Wettverbot / Spielmanipulation

1. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH mit ihren Mitarbeitenden und Organen, die AG 2. BBH mit ihren Funktionsträgern und Organen, die Bundesligisten mit ihren lizenzierten Spielern, Trainern und Funktionsträgern sowie die eingesetzten Schiedsrichter und Kommissare bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze sowie für Recht und Ordnung im Basketballsport.

Zu den Funktionsträgern des Bundesligisten gehören insbesondere, aber nicht abschließend der Geschäftsführer, der Vorstand, die Gesellschafter und die Angestellten des Bundesligisten und ehrenamtlich im Rahmen des Spieltags für den Bundesligisten tätigen Personen (z.B. das Kampfgericht).

2. Angestellten oder Mitgliedern von Organen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH oder der AG 2. BBH, lizenzierten Spielern, Trainern und Funktionsträgern der Bundesligisten sowie eingesetzten Schiedsrichtern und Kommissaren ist es untersagt, Wetten auf den Ausgang oder den Verlauf von Basketballspielen beziehungsweise Wettbewerben in Deutschland und weiteren Wettbewerben mit unmittelbarer Beteiligung abzuschließen oder dies zu versuchen. Es ist ihnen ebenso untersagt, zu einem solchen Wettabschluss anzustiften beziehungsweise dabei zu unterstützen.
3. Angestellten oder Mitgliedern von Organen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH oder der AG 2. BBH, lizenzierten Spielern, Trainern und Funktionsträgern der Bundesligisten sowie eingesetzten Schiedsrichtern und Kommissaren ist es untersagt, nicht allgemein zugängliche Informationen, die/das für Wetten auf Spiele im Spielbetrieb der Ligagesellschaft und/oder auf Spiele, an denen sie beteiligt sind, relevant sind/ist, herauszugeben oder zu einer solchen Herausgabe anzustiften oder dabei zu unterstützen. Zu diesen Informationen gehören insbesondere, aber nicht abschließend Details zu Spielerverträgen, Informationen über Fitness und Verletzungen von Spielern und laufende Spielleitungsverfahren.

4. Angestellten oder Mitgliedern von Organen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH oder der AG 2. BBH, lizenzierten Spielern, Trainern und Funktionsträgern der Bundesligisten sowie eingesetzten Schiedsrichtern und Kommissaren ist es untersagt, auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen in den Wettbewerben der 2. Basketball Bundesliga der Herren mittelbar oder unmittelbar mit dem Ziel Einfluss zu nehmen, über den Ausgang des Spieles sich selbst oder einen Dritten einen Vorteil zu verschaffen, der über eine ausschließlich spielbezogene Besserstellung des Bundesligisten, seiner Spieler und Trainer hinausgeht. Auch die Anstiftung zu einer solchen Handlung, sowie der Versuch einer solchen Handlung sind untersagt. Dies gilt nicht für Spieler und Trainer, die beim Spiel mit einem Verstoß gegen die Spielregeln der FIBA ausschließlich einen spielbezogenen, sportlichen Vorteil anstreben.
5. Angestellte oder Mitglieder von Organen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH oder der AG 2. BBH, lizenzierte Spieler, Trainer und Funktionsträger der Bundesligisten sowie eingesetzte Schiedsrichter und Kommissare sind verpflichtet, der offiziellen Meldestelle der 2. Basketball-Bundesliga GmbH unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn eine Person sie anstiftet, eine Wette auf Spiele im Spielbetrieb der Ligagesellschaft und/oder auf Spiele, an denen sie beteiligt sind, abzuschließen, nicht allgemein zugängliche Informationen oder Sonderwissen herauszugeben oder ein Spiel zu manipulieren. Die Mitteilungspflicht gilt ebenfalls, wenn sie wissen, dass eine Person einen oder mehrere Verstöße im Sinne dieser Ordnung begangen hat.
6. Die Zuständigkeit für die Sanktionierung von Verstößen gegen Vorschriften des § 3 obliegt der Spielleitung gemäß § 70 Spiel- und Veranstaltungsordnung.

§ 4 Doping

1. Doping wird von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH und der AG 2. BBH sowie ihren jeweiligen Mitgliedern und Organen als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten.
2. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH nimmt im Rahmen der zwischen ihr und dem Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) getroffenen Vereinbarungen am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der FIBA teil.
3. Es gilt der Anti-Doping-Code des DBB (ADC). Auf § 7 der Satzung des DBB wird Bezug genommen.
4. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen den ADC ist ein Verfahren einzuleiten.
5. Die Zuständigkeit für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren liegt gemäß schriftlicher Vereinbarung zwischen dem DBB und der NADA bei der NADA. Bei Verstößen gegen den ADC können gegen einen Spieler oder andere Personen (wie z. B. Trainer, Teammanager, Mannschaftsbetreuer, Arzt oder Physiotherapeut) Sanktionen verhängt werden.
6. Die Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH findet für Verfahren aus Doping-Vergehen keine Anwendung.
7. Spieler, welche die Anti-Doping-Regelungen nicht vollständig akzeptieren, sind nicht spielberechtigt. Dieses gilt auch, falls Bestätigungen über den Erhalt von Änderungen zum ADC nicht rechtzeitig abgegeben werden.

III. BUNDESLIGISTEN

§ 5 Mannschaften/ Teilnehmerplätze

1. Zur Teilnahme am Wettbewerb einer Bundesliga sind nur Mannschaften berechtigt, für die nach Maßgabe des Lizenzstatuts dem Bundesligisten eine entsprechende Lizenz erteilt wurde.
2. Ein Bundesligist kann nicht mit zwei Mannschaften in einer Spielklasse am Wettbewerb der 2. Basketball Bundesliga der Herren teilnehmen.
3. Mit Rechtskraft der Abschlusstabelle erlangt ein Bundesligist die in § 17 festgelegte sportliche Qualifikation für den Folgewettbewerb.
4. Der Verzicht auf das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb eines Wettbewerbs ist zulässig. Er ist gegenüber der 2. Basketball-Bundesliga GmbH schriftlich zu erklären. Der Verzicht entfaltet eine sofortige Wirkung und ist ab Posteingang bei der 2. Basketball-Bundesliga GmbH bindend.
5. Im Sinne der nachstehenden Absätze steht es dem Verzicht gleich, wenn dem Bundesligisten die Lizenz rechtskräftig entzogen wird.
6. Erfolgt der Verzicht im laufenden Wettbewerb
 - in der wettbewerbsfreien Zeit (11.05. – 30.06.) oder
 - im beginnenden Wettbewerb (ab dem 01.07.) aber vor Aufnahme des Spielbetriebes, so ist der Bundesligist Letztplatzierte des beginnenden Wettbewerbes und von der Teilnahme am Spielbetrieb des Wettbewerbes ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt im Falle des Verzichtes nach Aufnahme des Spielbetriebes und vor dem Ende des Wettbewerbes. In diesem Falle ist er von der weiteren Teilnahme an dem Wettbewerb vom Zeitpunkt des Zuganges der Verzichtserklärung bei der 2. Basketball Bundesliga GmbH ausgeschlossen. Die ausstehenden Spiele sind zu werten, als sei der Bundesligist nicht angetreten. Die Wertung ausgetragener Spiele bleibt unverändert. Der verzichtende Bundesligist wird unabhängig von den Ergebnissen der ausgetragenen Spiele als Letztplatzierte der Abschlusstabelle eingeordnet. Im Falle des Lizenzentzuges gelten diese Bestimmungen sinngemäß unter Anwendung von § 14 Ziffer 3 Lizenzstatut.

7. Verzichtet ein Bundesligist nach dem Ende des Spielbetriebs aber vor dem 10.05. auf ein Aufstiegsrecht, so erhält der Bundesligist das Recht zur Teilnahme am kommenden Wettbewerb seiner bisherigen Spielklasse.
8. Sofern die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt sind, kann
 - a) im Zeitraum vom 10.05. bis zum 15.08. (beide Tage eingeschlossen) ein Bundesligist der 1. Basketball Bundesliga (oder Aufsteiger in die 1. Basketball Bundesliga) in die ProA eingegliedert werden, sofern ein (anderer) Bundesligist der ProA ersatzweise in die 1. Basketball Bundesliga aufsteigt oder – abweichend zur Sollstärke – der Teilnehmerplatz in der 1. Basketball Bundesliga unbesetzt bleibt;
 - b) im Zeitraum vom 10.05. bis zum 01.06. (beide Tage eingeschlossen) ein Aufsteiger in die ProB nach Maßgabe seines Regionalverbandes ausgetauscht werden.
9. Kann ein freier Teilnehmerplatz nach diesen Vorschriften nicht besetzt werden und wird kein Wild Card Verfahren nach § 8 eingeleitet, so kann die Geschäftsführung den Teilnehmerplatz einem Bundesligisten anbieten, der zuvor einen Abstiegsplatz in dieser Spielklasse einnahm. Der Bundesligist hat bei Annahme dieses Teilnehmerplatzes eine Gebühr
 - in Höhe von 50% der Wild Card Gebühr zzgl. MwSt für einen Platz in der ProA bzw.

- eine Gebühr in Höhe von 15 % der Wild Card Gebühr zzgl. MwSt für einen Platz in der ProB an die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu entrichten. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Wild Card Verfahren eingeleitet, aber nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

10. Kann ein freier Teilnehmerplatz in der ProB nach diesen Vorschriften nicht besetzt werden, entscheidet die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH hierüber, falls keine andere Zuständigkeit geregelt ist.

§ 6 Teilnahmerecht

1. Die sportliche Qualifikation eines Bundesligisten kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitgliederversammlung der AG 2. BBH übertragen werden. Die Mitglieder der Spielklassen ProA oder ProB sind berechtigt, jeweils unter Ausschluss der Mitglieder der anderen Spielklasse über die Übertragung einer sportlichen Qualifikation eines Bundesligisten alleine zu entscheiden. Die Zustimmung erfolgt durch die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder der betroffenen Spielklasse. Der Antragsteller ist nicht stimmberechtigt. Bei Annahme dieses Teilnehmerplatzes hat der neue Bundesligist eine Gebühr
 - in Höhe von 50% der Wild Card Gebühr zzgl. MwSt für einen Platz in der ProA bzw.
 - eine Gebühr in Höhe von 15% der Wild Card Gebühr zzgl. MwSt für einen Platz in der ProB an die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu entrichten.
2. Der Zustimmung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn der Bundesligist die sportliche Qualifikation erstmalig auf einen anderen Rechtsträger mit Sitz am bisherigen Standort zum Zwecke der Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes überträgt. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 entfällt. Die Ausgliederung bedarf gemäß § 13 Lizenzstatut der Nachlizenzierung.
3. Ist ein eingetragener Verein Inhaber der sportlichen Qualifikation und vereinbart er eine Spielgemeinschaft mit einem anderen eingetragenen Verein, bedarf es sinngemäß der Zustimmung nach Abs. 1. Die Zustimmung ist nicht nach Abs. 1 gebührenpflichtig. Die Spielgemeinschaft bedarf gemäß § 13 Lizenzstatut der Nachlizenzierung.
4. Jedem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass Veräußerer und Erwerber der sportlichen Qualifikation für bestehende Verbindlichkeiten gegenüber DBB, dem Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e.V., der 1. Basketball Bundesliga und/oder 2. Basketball-Bundesliga GmbH gesamtschuldnerisch haften.
5. Eine Übertragung ist nur möglich, wenn die Lizenz des aktuellen Wettbewerbs ohne Auflagen und/oder Bedingungen erteilt wurde oder diese bereits erfüllt sind.-Ausnahmegenehmigungen können bei der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH beantragt werden. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht.

§ 7 Standortwechsel

1. Ein Wechsel des Standortes (auch wettbewerbsübergreifend) eines Bundesligisten um mehr als 30 km (Luftlinie vom bisherigen Standort) bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH.
2. Wird dieser versagt, kann die Mitgliederversammlung der AG 2. BBH die Zustimmung ersetzen. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Wild Card Verfahren

1. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist berechtigt, einen zusätzlichen Teilnehmer am Wettbewerb der Spielgruppe ProA zuzulassen, der zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht über die sportliche Qualifikation verfügt, wenn:
 - die AG 2. BBH die Einleitung des Wild Card Verfahrens beschlossen hat;
 - der Bewerber bis zum 15.04. des laufenden Jahres einen Lizenzantrag gestellt hat
 - dem neuen Bundesligisten unter den Verfahrensregelung des Lizenzstatutes für den maßgeblichen Wettbewerb eine Lizenz unter dem Vorbehalt der Erteilung der sportlichen Qualifikation erteilt wurde;
 - der Bundesligist an die 2. Basketball-Bundesliga GmbH einen Betrag in Höhe von 75.000,00 € zzgl. MwSt einmalig entrichtet hat;
 - der Aufsichtsrat der 2. Basketball-Bundesliga GmbH die Zulassung des Bewerbers beschlossen hat und die AG 2. BBH diesem Beschluss in der auf die Entscheidung des Aufsichtsrates folgenden Sitzung nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen widersprochen hat.
2. Die Bestimmungen des § 15 Absatz 3 des Lizenzstatutes bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Pflichten des Spielveranstalters

1. Spielveranstalter ist, wer ein Spiel durchführt. Wenn nichts anderes festgelegt ist, ist die durch den Spielplan bzw. durch diese Ordnung bestimmte Heimmannschaft Spielveranstalter.
2. Der Spielveranstalter ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesligaspiels nach Maßgabe dieser Ordnung und den hierzu erlassenen Richtlinien verpflichtet.
3. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die für die Organisation des Spiels erforderliche sächliche und personelle Ausstattung sicherzustellen,
 - b) sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Austragung des Spiels entstehen zu übernehmen,
 - c) den Spielbericht zu erstellen,
 - d) das Scouting zu erstellen,
 - e) eine vollständige, ungekürzte Videoaufzeichnung des Bundesligaspiels in technisch einwandfreier Qualität zu erstellen,
 - f) die für die Aufnahme des Livestreams erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und die Anforderungen von Presseorganen, Rundfunk- und TV-Anstalten nach Maßgabe der hierzu erlassenen Richtlinien zu erfüllen,
 - g) die Standards nach §§ 38 ff. einzuhalten,
 - h) die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten zu garantieren,
 - i) bei einem Spiel mit Siegerehrung diese ordnungsgemäß unmittelbar nach Ende des Spiels durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung auf dem Spielfeld, die Freihaltung des Spielfeldes von Zuschauern und unbefugten Personen sowie eine einwandfreie akustische Durchsagemöglichkeit.

4. Die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen ist nach Möglichkeit vom Kommissar bzw. vom 1. Schiedsrichter zu überprüfen. Beanstandungen sind vor Ort vom Spielveranstalter zu beheben und mit dem Versand des Spielberichts für die Spielleitung zu protokollieren. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH kontrolliert zudem rückblickend digital die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen. Verstöße werden entsprechend des Strafenkataloges sanktioniert.
5. Beanstandungen einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spilausrüstung müssen dem Kommissar bzw. dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch deren Trainer / Kapitän angezeigt werden. Der Kommissar bzw. der Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielbericht zu protokollieren.
6. Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auch im Spielbericht zu begründen.
7. Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung.

8. Siegerehrungen

Der Spielveranstalter eines Spiels mit Siegerehrung ist für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Ehrung unmittelbar nach Ende des Spiels verantwortlich. Hierfür maßgeblich sind die von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH festgelegten Abläufe, welche im Vorfeld mitgeteilt werden. Der Veranstalter muss eine würdige Ehrung und faire Behandlung des Gastvereins gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere:

- die kostenlose Stellung eines Abstellraums
- die Bereitstellung von mindestens zwei Helfern, welche ab 60 Minuten vor und bis 60 Minuten nach dem Spiel der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung stehen.
- die Freihaltung des Spielfeldes von Zuschauern und unbefugten Personen inklusive der Absicherung der Fotozone ausschließlich für einen von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH beauftragten Fotografen
- eine einwandfreie akustische Durchsagemöglichkeit
- die angemessene Aufstellung der Bundesligisten auf dem Spielfeld

Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH stellt dem Ausrichter jeweils rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Ablauf- und Stellplan zur Verfügung. Im Falle einer Übertragung mittels eines Livestreams hat die 2. Basketball-Bundesliga GmbH die redaktionelle und technische Hoheit über die Produktion. Gleiches gilt sinngemäß für Eröffnungsspiele zu Beginn eines Wettbewerbs.

9. Betreuung der Schiedsrichter

- 9.1. Für jedes Spiel ist vom Spielveranstalter eine geeignete Person für die Betreuung der Schiedsrichter und ggf. des Kommissars abzustellen, die insbesondere für deren Sicherheit zuständig ist. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen der Schiedsrichter und ggf. des Kommissars – 90 Minuten vor Spielbeginn (ProA) bzw. 60 Minuten vor Spielbeginn (ProB) – an der Spielhalle und orientiert sich an den Aufgaben des Ordnungsdienstes (Vgl. § 8 RFS). Der Schiedsrichter-Betreuer hat sich den Schiedsrichtern und ggf. dem Kommissar namentlich vorzustellen, muss für diese jederzeit ansprechbar sein und darf kein Teilnehmer des Spiels (im Sinne des Abschnitts VIII) sein.

-
- 9.2. Der Spielveranstalter hat falls notwendig zum Schutz der Schiedsrichter weitere Ordner zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung der Schiedsrichter ist falls notwendig zudem zu gewährleisten, dass diese nach dem Spiel sicher von der Umkleidekabine zu ihrem Verkehrsmittel gelangen.
 - 9.3. Spätestens 90 Minuten vor dem Spiel ist den Schiedsrichtern ihre Kabine oder ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. In der Kabine stehen den Schiedsrichtern Getränke und Snacks und in der ProA nach dem Spiel eine Mahlzeit zur Verfügung.
 - 9.4. Die Bundesligisten (Spielveranstalter) müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebes ein Einladungsschreiben für die Schiedsrichter/Kommissare der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zukommen lassen. Die 2. Basketball Bundesliga GmbH stellt den Teams dazu eine entsprechende Vorlage zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Bundesligisten verpflichtet, im Falle von relevanten Änderungen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH unverzüglich ein aktualisiertes Einladungsschreiben zukommen zu lassen.
 - 9.5. Für von der Einsatzleitung angesetzte Schiedsrichter-Beobachter ist ein geeigneter Sitzplatz in zentraler Position zu reservieren, welcher einen guten Überblick über das gesamte Spielfeld ermöglicht. Nach Möglichkeit soll dem Schiedsrichter-Beobachter ein Tischarbeitsplatz mit Internet- und Stromanschluss zur Verfügung gestellt werden.

10. Eintrittskarten

- 10.1. Der Spielveranstalter hat für das notwendige Personal der Medien Arbeitsplätze und Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.2. Für hauptamtlich Tätige und ehrenamtlich gewählte Vertreter des DBB bzw. der Landesverbände sowie der Damen Basketball Bundesliga, 1. Basketball Bundesliga und 2. Basketball Bundesliga der Herren und der AG 2. Basketball Bundesliga e.V. sind 10 Sitzplätze der besten Kategorie zu reservieren. Über die Inanspruchnahme dieser Plätze kann nur die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH verfügen. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH teilt dem Spielveranstalter bis spätestens 96 Stunden vor Spielbeginn die genaue Inanspruchnahme per E-Mail mit.
- 10.3. Pro Schiedsrichter/Kommissar ist jeweils bis 96 Stunden vor Spielbeginn eine normale Eintrittskarte für die Begleitperson vorgesehen. Danach besteht kein Anspruch mehr auf einen Sitzplatz. Darüber hinaus soll vom Heimverein den Begleitpersonen der Schiedsrichter/Kommissare eine Aufenthaltsmöglichkeit (vor und nach dem Spiel) in der Halle zur Verfügung gestellt werden, um die Wartezeiten bei der Spielvor- und -nachbesprechung zu überbrücken. Dies darf auch der VIP-Raum sein, ist jedoch ausdrücklich kein Muss. Begleitpersonen müssen nicht kostenlos verköstigt werden. Die Ausgaben dafür tragen die Schiedsrichter/Kommissare selbst.
- 10.4. Der Spielveranstalter ist verpflichtet, den Gastvereinen bzw. den beteiligten Bundesligisten - außer freiem Eintritt für 12 Spieler, 2 Trainer und 5 Mannschaftsbegleiter - zusätzlich zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hiervon sind in der ProA vier Karten mit VIP-Berechtigung zu versehen.
- 10.5. Dem Gastverein bzw. den beteiligten Bundesligisten sind vom Spielveranstalter für jedes Pflichtspiel auf Basis der Gesamthallenkapazität 10% der Sitzplätze sowie 10% der Stehplätze zu reservieren, jedoch maximal 300 Plätze (Obergrenze). Über die Abnahme der Plätze muss unter gleichzeitiger Zahlung der Kosten grundsätzlich spätestens 7 Tage vor dem Spieltag entschieden werden; bei kurz-

fristigen Ansetzungen spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn. Danach besteht kein Anspruch auf ein Kartenkontingent.

- 10.6. Die Bundesligisten der ProA sind zum Einsatz eines elektronischen Ticketsystems verpflichtet. Den Bundesligisten der ProB wird der Einsatz empfohlen.

§ 10 Rechte des Spielveranstalters, Erlöse und Kosten der Veranstaltung

1. Dem Spielveranstalter stehen sämtliche Einnahmen aus der von ihm ausgerichteten Veranstaltung zu, sofern diese nicht nach Maßgabe des Bundesligalizenzvertrages zur Gesamtverwertung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH überlassen sind.
2. Die Teilnehmer tragen die ihnen durch die Teilnahme am Spielbetrieb entstandenen Kosten selbst.
3. Im Falle der Neuansetzung eines Spiels ist auch über die Verteilung der Kosten und Einnahmen zu entscheiden.
4. Das Hausrecht des Spielveranstalters erstreckt sich nicht auf die Teilnehmer des Spiels.

IV SPIELWERTUNG/TABELLE

§ 11 Feststellung des Spielergebnisses

1. Die Spielleitung hat den Spielbericht zur Feststellung des endgültigen Spielergebnisses und des Siegers umgehend zu prüfen. Fehler sind zu korrigieren.
2. Ergibt die Korrektur keine Änderung der Wertungs-, sondern nur der Korbpunkte, so ist das Spiel mit dem korrigierten Ergebnis zu werten. Diese Korrektur ist den beteiligten Bundesligisten schriftlich mitzuteilen.
3. Ergibt die Korrektur ein Spielergebnis mit gleichen Korbpunkten für beide Bundesligisten oder ein umgekehrtes Spielergebnis nach Wertungspunkten, so ist auf Spielwiederholung und über die dadurch entstehenden Kosten zu entscheiden. Die Spielwiederholung ist umgehend durchzuführen.

§ 12 Spielverlust

1. Auf Antrag eines beteiligten Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen einen Bundesligisten auf Spielverlust zu entscheiden, wenn dieser eine Verzögerung des Spielbeginns von mehr als 15 Minuten verursacht und dies zu vertreten hat. Näheres regelt die Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung.
2. Die Spielleitung hat von Amts wegen gegen den betreffenden Bundesligisten auf Spielverlust zu entscheiden, wenn
 - a) das Spiel ausgefallen ist oder abgebrochen wurde, weil er als spielveranstaltender Bundesligist die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels gemäß § 37 Abs. 1 oder § 9 nicht gewährleisten konnte, insbesondere die für die Organisation erforderliche sächliche und personelle Ausstattung nicht zur Verfügung gestellt oder die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten nicht sichergestellt und dies zu vertreten hat,
 - b) das Spiel ausgefallen ist, weil der Bundesligist nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat,
 - c) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
 - d) er sich weigert unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
 - e) das Spiel ausgefallen ist, weil er die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,

- f) für diesen ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler oder Spieler ohne Spielerlizenz teilgenommen hat,
 - g) wenn ein im Spielbericht nicht eingetragener Spieler eingesetzt wurde,
 - h) wenn die Voraussetzungen für eine Spielwertung gemäß den Vorschriften des ADC vorliegen
 - i) er für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
 - j) er gesperrt ist, auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet hat oder der Entzug der Lizenz rechtskräftig geworden ist.
3. Fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist. Der Einwand der höheren Gewalt muss schriftlich unter Darlegung der gesamten Umstände bei der Spielleitung geltend gemacht werden. Er ist nur dann zulässig, wenn er am 1. Werktag nach dem angesetzten Spieltermin per Email abgesendet worden ist.
4. Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden. Die Spielleitung entscheidet in den Fällen des Abs. 2. a) bis e) sowie i) über die Kosten des Spiels.
5. Hat die Spielleitung bei Spielen in den Fällen des § 12 Nr. 2. b) bis e) sowie i) auf Spielverlust gegen die Gastmannschaft entschieden, hat diese abweichend von Nr. 4 dem Gastgeber auf erstes Anfordern eine sofort fällige pauschalierte Entschädigung von netto € 25.000,00 (ProA) bzw. netto € 5.000,00 (ProB) zu leisten. Damit sind alle Ansprüche zwischen den Spielpartnern erledigt. Den Spielpartnern ist der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens verwehrt.
6. Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung und die Kosten.

§ 13 Punktwertung

- 1. Gewonnene Spiele werden mit zwei Wertungspunkten, verlorene Spiele mit null Wertungspunkten gewertet.
- 2. Die Differenz der Korbpunkte erhält man, indem man von den erzielten Korbpunkten die erhaltenen Korbpunkte subtrahiert.
- 3. Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust gemäß § 12 entschieden, wird das Spiel mit minus einem Wertungspunkt und 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält zwei Wertungs- und 20:0 Korbpunkte. Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel jeweils mit minus einem Wertungs- und 0:20 Korbpunkten gewertet.
- 4. Erfolgt ein Spielabbruch, weil einer Mannschaft im Verlauf des Spiels weniger als zwei einsatzfähige Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel nach Abs. 1 gewertet. Führt zum Zeitpunkt des Abbruchs die Mannschaft, zu deren Gunsten das Spiel gewertet wird, so wird das Spiel mit den bis zum Abbruch erzielten Korbpunkten gewertet. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Spiel mit 2:0 Korbpunkten zu ihren Gunsten gewertet. Für die verlierende Mannschaft erfolgte jeweils die umgekehrte Wertung nach Korbpunkten.

§ 14 Tabelle

- 1. Über die Reihenfolge der Platzierung in den Tabellen entscheidet die höhere Zahl der Wertungspunkte.

-
2. Bei wertungspunktgleichen Mannschaften werden die Platzierungen gemäß folgender Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge ermittelt:
 - a) nach der höheren Zahl der Wertungspunkte aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;
 - b) nach der positiven Differenz der Korbpunkte aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;
 - c) nach der positiven Differenz der Korbpunkte aus allen Spielen dieser Mannschaften in der Hauptrunde;
 - d) nach den mehr erzielten Korbpunkten aus allen Spielen dieser Mannschaften in der Hauptrunde;
 - e) kann durch die vorstehenden Kriterien keine Entscheidung über eine Platzierung herbeigeführt werden, entscheidet das Los.
 3. Sind mehr als zwei Mannschaften wertungspunktgleich und wird nach Ziffer 2 a) mindestens eine dieser Mannschaften endgültig platziert, so ist für die verbleibenden Mannschaften, die innerhalb dieses Vergleichs erneut wertungspunktgleich sind, der Vergleich nach Ziffer 2 a) mit der Maßgabe zu wiederholen, dass nunmehr nur die Spiele der verbleibenden Mannschaften untereinander Berücksichtigung finden. Lässt sich auch auf diesem Wege keine Entscheidung herbeiführen, ist Ziffer 2 in seiner weiteren Reihenfolge [b.) bis d.)] anzuwenden. Der Vergleich ist in sinngemäßer Anwendung dieser Regel erneut und solange durchzuführen, bis eine endgültige Entscheidung für alle Mannschaften möglich ist.

Sollten in einem Wettbewerb mehrere Teams wertungspunktgleich sein, aber unterschiedlich viele Spiele ausgetragen haben, ist der Vergleich dennoch in derselben Weise untereinander anzuwenden. Haben die wertungspunktgleichen Teams in dem Wettbewerb, aufgrund von ausgefallenen Spielen, nur einmal gegeneinander gespielt, ist dieses eine Spiel für den Vergleich untereinander anzuwenden.
 4. Bei wertungspunktgleichen Mannschaften wird in Zwischentabellen die Mannschaft mit geringerer Anzahl an durchgeführten Spielen in jedem Fall besser platziert.
 5. Die Spielleitung hat nach Beendigung des Spielbetriebs umgehend die erreichte Platzierung der Teilnehmer in der offiziellen Abschlusstabelle festzusetzen und diese den Bundesligisten bekannt zu geben. Gegen die offizielle Abschlusstabelle ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichtes nach den Bestimmungen der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung zulässig.
 6. Die Spielleitung hat außerdem eine Abschlusstabelle der Hauptrunde und die hieraus resultierenden Qualifikationen für die weiteren Teilwettbewerbe festzusetzen. Abweichend zu Absatz 5 gilt die am Montag 12:00 Uhr nach dem letzten Spieltag der Hauptrunde auf der Homepage der 2. Basketball-Bundesliga GmbH veröffentlichte Tabelle allen Bundesligisten als zugegangen, solange von der Spielleitung kein anderer Termin benannt wird. Gegen diese Abschlusstabelle ist binnen 24 Stunden die Anrufung des Schiedsgerichtes als Eilverfahren zulässig.

V SPIELSYSTEM, AUF- UND ABSTIEG

§ 15 Spielsystem ProA

1. An der ProA sind grundsätzlich 18 Mannschaften teilnahmeberechtigt.
2. Der Wettbewerb der ProA unterteilt sich in: Hauptrunde, Play-Offs und Finalsspiele. Die Hauptrunde wird vor den Play-Offs durchgeführt, die Play-Offs vor den Finalspielen. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist bei besonderen Umständen (z.B. Pandemielage) berechtigt den Wettbewerb zu unter- oder abubrechen. Der Wettbewerb kann als Folge auch nur aus der Hauptrunde oder verkürzten Play-Offs bestehen, wenn es aufgrund dieser besonderen Umstände unmöglich wird, alle Spiele des Wettbewerbs regulär auszutragen.
3. In der Hauptrunde spielen die Bundesligisten je ein Hin- und Rückspiel gegeneinander.
4. Die Bundesligisten, die nach Ende der Hauptrunde die Plätze 1 – 8 einnehmen, sind für die Play-Offs qualifiziert. Für die übrigen Bundesligisten ist der Spielbetrieb nach der Hauptrunde beendet. Verzichtet ein für die Play-Offs qualifizierter Bundesligist bis Montag 12:00 Uhr nach dem letzten Spieltag der Hauptrunde auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb der ProA, so rückt der Bundesligist auf Platz 9 der Hauptrunde nach. Die Spielpaarungen gemäß Absatz 7 sind anzupassen. Bei einem späteren Verzicht sind die Spiele zu werten, als sei der verzichtende Bundesligist nicht angetreten. Absatz 13 bleibt unberührt.
5. Die Runden der Play-Offs werden nach dem Modus „best-of-five“ ausgetragen. Die Mannschaft, die zuerst drei Spiele gewinnt, gewinnt die Play-Off-Runde. Gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 können die Playoffs auch reduziert oder in einem geänderten Modus ausgetragen werden. Im Falle eines geänderten Modus wird dieser mit den Mitgliedern der jeweiligen Spielklasse abgestimmt.
6. Die Play-Offs bestehen aus zwei Runden.
7. In der ersten Play-Off-Runde spielen die Mannschaften nach folgendem Schema:
 - A: 1. Hauptrunde – 8. Hauptrunde
 - B: 4. Hauptrunde – 5. Hauptrunde
 - C: 2. Hauptrunde – 7. Hauptrunde
 - D: 3. Hauptrunde – 6. Hauptrunde
8. Für die Verlierer der ersten Play-Off-Runde ist der Spielbetrieb beendet. In der zweiten Play-Off-Runde spielen die Sieger der ersten Play-Off-Runde nach folgendem Schema weiter:
 - I. Sieger A – Sieger B
 - II. Sieger C – Sieger D
9. Heimrecht im ersten Spiel, im dritten Spiel und – sofern notwendig – im fünften Spiel hat in beiden Play-Off-Runden jeweils die Mannschaft, die nach Abschluss der Hauptrunde besser platziert war. Das Heimrecht im zweiten und – sofern notwendig – vierten Spiel hat der jeweilige Spielpartner.
10. Für die Verlierer der zweiten Play-Off-Runde ist der Spielbetrieb beendet. In den Finalspielen spielen die Sieger der zweiten Play-Off-Runde gegeneinander.
11. Es finden zwei Finalsspiele statt. Das Heimrecht im zweiten Spiel genießt die Mannschaft, die in der Hauptrunde besser platziert war; das Heimrecht im ersten Spiel der Spielpartner. Die beiden Spiele gelten als eine Einheit. Das erste Spiel wird bei unentschiedenem Spielstand nicht verlängert. Das zweite Spiel wird sinngemäß nach den FIBA-Regeln verlängert, wenn die Summe der erzielten Punkte aus beiden Spielen für beide Mannschaften gleich ist.

12. Der Sieger der Finals Spiele ist Meister der ProA, der Verlierer ist Vizemeister der ProA. Die Reihenfolge der übrigen Platzierungen wird wie folgt ermittelt:
Die Verlierer der zweiten Play-Off-Runde sind besser platziert als die Verlierer der ersten Play-Off-Runde. Innerhalb der so gebildeten Kategorien ergibt sich die Reihenfolge aus der Platzierung in der Abschlusstabelle der Hauptrunde.
13. Verzichtet der Sieger einer Play-Off-Runde vor Beginn der jeweils nächsten Play-Off-Runde auf die weitere Teilnahme an der ProA, kann der entsprechende Verlierer der Play-Off-Runde an seiner Stelle an der nächsten Play-Off-Runde teilnehmen. Dies gilt sinngemäß für die Finals Spiele.
14. Im Sinne der vorstehenden Punkte steht es dem Verzicht gleich, wenn dem Bundesligisten die Lizenz rechtskräftig entzogen wird.

§ 16 Spielsystem ProB

1. An der ProB sind grundsätzlich 28 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die ProB besteht aus den gleichwertigen Spielgruppen Nord und Süd. Die Spielgruppen werden jährlich nach geografischen Gesichtspunkten von der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH eingeteilt, so dass beide Spielgruppen grundsätzlich mit je 14 Mannschaften besetzt sind. Gegen diese Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
2. Der Wettbewerb der ProB unterteilt sich in: Hauptrunde, Play-Offs und Finals Spiele. Die Hauptrunde wird vor den Play-Offs durchgeführt. Die Play-Offs werden vor den Finals Spielen durchgeführt. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist bei besonderen Umständen (z.B. Pandemielage) berechtigt den Wettbewerb zu unter- oder abubrechen. Der Wettbewerb kann als Folge auch nur aus der Hauptrunde oder verkürzten Play-Offs bestehen, wenn es aufgrund dieser besonderen Umstände unmöglich wird, alle Spiele des Wettbewerbs regulär auszutragen.
3. In der Hauptrunde spielen die Bundesligisten der Spielgruppe Nord je ein Hin- und Rückspiel gegeneinander, die Bundesligisten der Spielgruppe Süd ebenso.
4. Die Bundesligisten, die nach Ende der Hauptrunde die Plätze 1 – 8 in den jeweiligen Spielgruppen Nord und Süd einnehmen, sind für die Play-Offs qualifiziert.
5. Mannschaften, die durch Verzicht aus der Hauptrunde ausgeschieden sind, haben kein Teilnahme-recht an den weiteren Teilwettbewerben. Verzichtet ein für die Play-Offs qualifizierter Bundesligist bis Montag 12:00 Uhr nach dem letzten Spieltag der Hauptrunde auf die weitere Teilnahme am Spielbe-trieb der ProB, so rückt der Bundesligist auf Platz 9 der betroffenen Hauptrunde nach. Die Spielpaa-rungen gemäß Absatz 9 sind anzupassen. Bei einem späteren Verzicht sind die Spiele zu werten, als sei der verzichtende Bundesligist nicht angetreten. Absatz 6 bleibt unberührt.
6. (leer)
7. Die Runden der Play-Offs werden nach dem Modus „best-of-three“ ausgetragen. Die Mannschaft, die zuerst zwei Spiele gewinnt, gewinnt die Play-Off-Runde. Gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 können die Playoffs auch reduziert oder in einem geänderten Modus ausgetragen werden. Im Falle eines geän-derten Modus wird dieser mit den Mitgliedern der jeweiligen Spielklasse abgestimmt.
8. Die Play-Offs bestehen aus drei Runden.
9. In der ersten Play-Off-Runde spielen die Mannschaften nach folgendem Schema:
A: 1. Hauptrunde Nord – 8. Hauptrunde Süd
B: 4. Hauptrunde Süd – 5. Hauptrunde Nord

C: 2. Hauptrunde Süd – 7. Hauptrunde Nord

D: 3. Hauptrunde Nord – 6. Hauptrunde Süd

E: 1. Hauptrunde Süd – 8. Hauptrunde Nord

F: 4. Hauptrunde Nord – 5. Hauptrunde Süd

G: 2. Hauptrunde Nord – 7. Hauptrunde Süd

H: 3. Hauptrunde Süd – 6. Hauptrunde Nord

Die erstgenannte Mannschaft hat im ersten Spiel und – sofern notwendig – im dritten Spiel Heimrecht.

10. Für die Verlierer der ersten Play-Off-Runde ist der Spielbetrieb beendet. In der zweiten Play-Off-Runde spielen die Sieger der ersten Play-Off-Runde nach folgendem Schema weiter:

I. Sieger A – Sieger B

II. Sieger C – Sieger D

III. Sieger E – Sieger F

IV. Sieger G – Sieger H

11. Für die Verlierer der zweiten Play-Off-Runde ist der Spielbetrieb beendet. In der dritten Play-Off-Runde spielen die Sieger der zweiten Play-Off-Runde nach folgendem Schema weiter:

a) Sieger I. – Sieger II.

b) Sieger III. – Sieger IV.

12. Heimrecht im ersten Spiel und – sofern notwendig – im dritten Spiel hat in der 2. – 3. Play-Off-Runde die Mannschaft, die nach Abschluss der Hauptrunde besser platziert war. Bei gleich platzierten Mannschaften ist sinngemäß nach § 14 Abs. 1 zu verfahren. Ist hiernach keine Entscheidung gefallen, ist auch § 14 Abs. 2 lit. c) und d) sinngemäß zur Bestimmung des Heimrechts heranzuziehen.

13. Für die Verlierer der dritten Play-Off-Runde ist der Spielbetrieb beendet. In den Finalspielen spielen die Sieger der dritten Play-Off-Runde gegeneinander.

14. Es finden zwei Finalsplele statt. Das Heimrecht im zweiten Spiel genießt die Mannschaft, die in der Hauptrunde besser platziert war; das Heimrecht im ersten Spiel der Spielpartner. Bei gleich platzierten Mannschaften ist Absatz 12 analog anzuwenden. Die beiden Spiele gelten als eine Einheit. Das erste Spiel wird bei unentschiedenem Spielstand nicht verlängert. Das zweite Spiel wird sinngemäß nach den FIBA-Regeln verlängert, wenn die Summe der erzielten Korbpunkte aus beiden Spielen für beide Mannschaften gleich ist.

15. Der Sieger der Finalsplele ist Meister der ProB, der Verlierer ist Vizemeister der ProB. Die Reihenfolge der übrigen Platzierungen wird wie folgt ermittelt: Die Verlierer der dritten Play-Off-Runde sind besser platziert als die Verlierer der zweiten Play-Off-Runde und diese wiederum besser als die Verlierer der ersten Play-Off-Runde. Innerhalb der so gebildeten Kategorien ergibt sich die Reihenfolge aus der Platzierung in der Abschlusstabelle der Hauptrunde; bei gleich platzierten Mannschaften analog zu Absatz 12.

16. Verzichtet der Sieger einer Play-Off-Runde vor Beginn der jeweils nächsten Play-Off-Runde auf die weitere Teilnahme an der ProB, kann der entsprechende Verlierer der Play-Off-Runde an seiner Stelle an der nächsten Play-Off-Runde teilnehmen. Dies gilt sinngemäß für die Finalsplele.

17. Im Sinne der vorstehenden Punkte steht es dem Verzicht gleich, wenn dem Bundesligisten die Lizenz rechtskräftig entzogen wird.

18. Nachfolgend zu Absatz 15 werden die weiteren Platzierungen wie folgt festgelegt: Auf den Plätzen 17 und 18 der ProB werden die Neuntplatzierten der Hauptrunden Nord und Süd geführt. Bei wertungs-

punktgleichen Mannschaften ist ergänzend nach § 14 Abs. 2 lit. c) und d) zu verfahren. Für die nachfolgenden Platzierungen ist analog zu verfahren. Die Abstiegsregelung nach § 17 Absatz 7 bleibt unberührt.

18.1 Bei ungleicher Staffelfstärke werden die Wertungspunkte in Bezug auf die Anzahl der Spiele gewichtet. Die Platzierung nach § 14 erfolgt unter Anwendung des Abs. 18 anhand eines Quotienten.

§ 17 sportliche Qualifikation, Auf- und Abstiegsregelungen

1. Die Bundesligisten, die in der Abschlusstabelle der ProA die Plätze 1 und 2 belegen, erwerben die sportliche Qualifikation am folgenden Wettbewerb der 1. Bundesliga Herren. Die sportliche Qualifikation für die ProA erlischt gemäß der Vereinbarung zwischen der BBL und der 2. Basketball-Bundesliga GmbH, wenn von der BBL GmbH eine Lizenz für den Wettbewerb der 1. Basketball Bundesliga erteilt wurde.
2. Im Falle eines Verzichtes bzw. der Nichterteilung der Erstligalizenz rückt keine Mannschaft nach. Freie Plätze werden gemäß der Vereinbarung zwischen der BBL GmbH und der 2. Basketball-Bundesliga GmbH besetzt.
3. Absteiger der 1. Basketball Bundesliga erwerben gemäß der Vereinbarung zwischen der BBL GmbH und der 2. Basketball-Bundesliga GmbH die sportliche Qualifikation am folgenden Wettbewerb der ProA.
4. Absteiger der ProA sind die Mannschaften, die nach der Hauptrunde in der Abschlusstabelle den Platz 17 oder einen nachfolgenden Platz einnehmen. Diese erwerben die sportliche Qualifikation am folgenden Wettbewerb der ProB.
5. Die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der ProB die Plätze 1 und 2 belegen, steigen in die ProA auf. Diese beiden Mannschaften erwerben die sportliche Qualifikation am folgenden Wettbewerb der ProA.
6. Im Falle eines Verzichtes bzw. der Nichterteilung der Lizenz gemäß § 5 Abs. 10 geht die sportliche Qualifikation entsprechend der weiteren Platzierungen auf die Mannschaften über, die an den Play-Offs der ProB teilgenommen haben. Die Reihenfolge der Platzierung wird hierbei wie folgt ermittelt:
 - Die Verlierer der dritten Play-Off-Runde sind besser platziert als die Verlierer der zweiten Play-Off-Runde, welche wiederum besser platziert sind als die Verlierer der ersten Play-Off-Runde.
 - Innerhalb der drei so gebildeten Kategorien ergibt sich die Reihenfolge aus der Platzierung in der Abschlusstabelle der Hauptrunde. Bei gleich platzierten Mannschaften ist sinngemäß nach § 14 Abs. 1 zu verfahren. Ist hiernach keine Entscheidung gefallen, ist auch § 14 Abs. 2 lit. c) und d) sinngemäß zur Bestimmung der Reihenfolge heranzuziehen.Diese Mannschaften haben jeweils bis zum 10.05. (den Tag eingeschlossen) zu erklären, ob sie als Nachrücker für den Aufstieg zur Verfügung stehen.
7. Absteiger der Spielklasse ProB sind die Mannschaften, welche in der Abschlusstabelle gemäß § 16 Abs. 18 den Platz 25 oder einen nachfolgenden Platz belegen.
8. Aufstiegsberechtigt in die ProB ist jeweils eine Mannschaft, die nach Rechtskraft der Abschlusstabelle der entsprechenden Spielgruppe der Regionalliga der Bereiche Nord, West, Südost und Südwest die Tabellenplätze 1 bis 3 belegt hat. Diese Mannschaften erwerben die sportliche Qualifikation am folgenden Wettbewerb der Spielklasse Pro B. Näheres regelt die Vereinbarung zwischen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH und den Regionalligen.

VI SPIELORGANISATION

§ 18 Spielplan

1. Der Spielplan richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung der AG 2. BBH zuvor verabschiedeten Rahmenterminplan. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Bundesligist ist als Spielveranstalter verantwortlich für die Ausrichtung des Spiels.
2. Der Spielplan muss Angaben über Spielnummer, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn und Spielhalle enthalten.
3. Der verbindliche Spielplan ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Wettbewerbs bekannt zu geben. In besonderen Fällen (z. B. Qualifikationsspiele) kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
4. Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.

§ 19 Spielzeiten

1. Die Spiele beginnen grundsätzlich
 - werktags zwischen 19.30 Uhr und 20.30 Uhr,
 - samstags zwischen 16.00 Uhr und 20.30 Uhr,
 - sonn-/feiertags zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr,
 - Die gesetzliche Feiertagsregelung, nach welcher der Sportbetrieb erst ab einer bestimmten Uhrzeit zulässig ist, ist ggf. einzuhalten.
2. Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner. Die Spielleitung hat das Recht, aus wichtigem Grund und unter Abwägung der Interessen der beteiligten Clubs, in Einzelfällen Spiele nach Tag und Zeit, ohne Bindung an die vorgegebenen Anfangszeiten, aber innerhalb des Rahmenterminplans auch ohne die Zustimmung der Spielpartner zu verschieben.
3. Der Zeitabstand des Spielbeginns eines Bundesligaspiels zu dem Beginn eines vorhergehenden Spiels muss ausreichend groß sein, dass selbst im ungünstigsten Fall die Vorgaben gemäß §46 Abs. 5 Satz 2 eingehalten werden können.
4. Spieltage in der Bundesliga sind grundsätzlich Freitag, Samstag und Sonntag, sofern im Rahmenspielplan nicht ausdrücklich andere Tage benannt sind. In der ProB dürfen Spiele am Freitag nur für regionale Spiele (<150km) angesetzt werden.
5. Am letzten Spieltag der Hauptrunde sollen die Spiele in der ProA zeitgleich samstags um 19.30 Uhr und in der ProB zeitgleich samstags um 18:30 Uhr beginnen.

§ 20 Spielverlegung

1. Auf Antrag des Spielveranstalters hat die Spielleitung ein Spiel zu verlegen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten sind:
 - a) Der Antrag ist der Spielleitung mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Spieltermin zugegangen und
 - b) der neue Spieltermin wird unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages nur der Uhrzeit und/oder der Halle nach verlegt. Die neue Uhrzeit liegt innerhalb der vorgegebenen Grenzen. Die Ausweichhalle muss durch eine Hallenabnahme (Vgl. § 39) oder durch die Spielleitung genehmigt

sein und den Anforderungen dieser Spiel- und Veranstaltungsordnung entsprechen (insbesondere den §§ 38-42, 47, 48, 50 und 51).

2. Auf gemeinsamen Antrag der am Spiel beteiligten Bundesligisten hat die Spielleitung ein Spiel der Hauptrunde zu verlegen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten sind:

- a) Der Antrag ist der Spielleitung mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Spieltermin zugegangen und
- b) der neue Spieltermin liegt maximal 14 Tage vor dem bisherigen Spieltermin oder maximal 14 Tage danach, dabei zugleich vor dem letzten Spieltag der Hauptrunde. Die Verlegung eines Spiels von der Hin- in die Rückrunde oder von der Rück- in die Hinrunde ist jedoch ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Spielleitung.
- c) Die Verlegung des ersten Spiels eines Doppelspieltags ist ausgeschlossen. In begründeten Härtefällen kann die Spielleitung eine Ausnahmeregelung treffen.

3. Auf Antrag des Spielveranstalters hat die Spielleitung ein Spiel zu verlegen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten sind:

- a) Die Nutzung der Spielhalle ist objektiv unmöglich und der Spielveranstalter hat diesen Zustand nicht zu vertreten,
- b) der neue Spieltermin liegt vor dem bisherigen Spieltermin oder maximal 14 Tage (Hauptrunde) bzw. 1 Tag (Play-Offs) danach, dabei zugleich vor dem letzten Spieltag der Hauptrunde bzw. der jeweiligen Play-Off-Runde. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Spielleitung.
- c) Begründet der antragstellende Bundesligist den Antrag damit, ihm stünde als Spielveranstalter keine Halle zur Verfügung, hat die Spielleitung das Recht, in Ausnahmefällen Spiele in einer den Standards entsprechenden anderen Halle anzuordnen. Als wichtiger Grund gilt, insbesondere aber nicht ausschließlich, wenn aufgrund der nicht zur Verfügung stehenden Halle die Hauptrunde oder eine Playoff-Runde nicht zum geplanten Zeitpunkt beendet werden kann und dadurch eine Verschiebung der Playoffs oder einer Playoff-Runde droht. Die Kosten trägt der Spielveranstalter.

4.1 Auf Antrag eines beteiligten Bundesligisten kann die Spielleitung ein Spiel verlegen, wenn

- a) ein Spieler zu folgenden Maßnahmen abgestellt wird. Albert-Schweitzer-Turnier (AST) und das Adidas Next Generation Tournament (ANGT); der Antrag ist binnen einer Woche nach Einladung des Spielers zur Maßnahme und spätestens jedoch drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu stellen.
- b) gemäß § 19 Abs. 2 eine Neuterminierung aus wichtigem Grund gegeben wäre und die Bedingungen gemäß § 20 Abs. 1 eingehalten sind.

4.2 Die Spielleitung kann den Antrag ablehnen, wenn

- a) die rechtzeitige Fortsetzung von (Teil-)Wettbewerben hierdurch beeinträchtigt wird oder
- b) wenn erhebliche Kosten entstehen, die nicht nach Ziffer 5 durch den Antragsteller ausgeglichen werden oder
- c) im Fall von 4.1 lit. a) die Verlegung für die andere Mannschaft zur Folge hätte, dass sie an einem Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, der kein Feiertag ist, zum Spielort eine Wegstrecke von mehr als 250km (einfache Entfernung) zu absolvieren hätte.

5. Auf Antrag eines beteiligten Bundesligisten hat die Spielleitung ein Spiel zu verlegen

- a) wenn ein Spieler oder der Trainer zu Maßnahmen einer A-Nationalmannschaft (ausgenommen für 3x3-Maßnahmen) oder einer Nachwuchs-Nationalmannschaft der Altersklassen U18

und älter (ausgenommen für 3x3-Maßnahmen) abgestellt wird. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Einladung des Spielers bzw. Trainers zur Maßnahme und spätestens jedoch drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu stellen.

6. Auf Antrag eines beteiligten ProA-Ligisten hat die Spielleitung ein Spiel zu verlegen,
 - a) wenn es für den Bundesligisten aufgrund der Teilnahme am BBL-Pokal zu terminlichen Überschneidungen von Pokal- und Meisterschaftsspielen kommt. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden des Spieltermins (BBL-Pokal) zu stellen.
7. Der Einsatz von Spielern in anderen Mannschaften des Bundesligisten oder seiner Kooperationspartner, Urlaub, berufliche Verhinderung u.ä. gelten nicht als Verlegungsgrund.
8. In den Fällen 3. und 4.1 ist der Spielpartner während des laufenden Spielverlegungsverfahrens befugt, Mehrkosten (z.B. durch die Umbuchung der Anreise) gegenüber dem Antragsteller geltend zu machen. Belege können nach der Genehmigung der Spielverlegung nachgereicht werden. Die Spielleitung entscheidet über die Anerkennung der Kosten(-positionen) dem Grunde und der Höhe nach.
9. Die Spielleitung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH hat das Recht, aus wichtigem, übergeordneten oder zwingenden rechtlichen, organisatorischen und/oder sicherheitstechnischen Gründen und unter Abwägung der Interessen der beteiligten Bundesligisten Spiele abzusetzen sowie nach Tag und Zeit, aber innerhalb der Vorgaben des beschlossenen Rahmenterminplans und Regelungen zu Spielbeginnzeiten zu verlegen.
10. Für Spielverlegungen kann die 2. Basketball-Bundesliga GmbH dem Antragsteller eine Verlegungsgebühr in Höhe von bis 250 EUR netto in Rechnung stellen, sofern eine Durchführung des Spiels am ursprünglichen Spieltermin objektiv nicht unmöglich wäre.
11. Die Entscheidung über den Spielverlegungsantrag ist endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichtereinsatzleitung mitzuteilen.

VII SPIELERLIZENZEN

§ 21 Definition Spielerlizenz

1. Die Spielerlizenz ist die Berechtigung eines Spielers, für einen bestimmten Bundesligisten am Spielbetrieb der 2. Basketball Bundesliga Herren teilzunehmen. Der Spielerlizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Spieler und der 2. Basketball-Bundesliga GmbH. Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Spieler und der 2. Basketball-Bundesliga GmbH wird hierdurch nicht begründet.
2. Spielerlizenzen können in den Lizenzarten Stammlizenz, Sonderlizenz oder Aushilfslizenz erteilt werden.
3. Ein Spieler darf für keinen weiteren Bundesligisten – auch nicht in anderer Funktion - in der gleichen Spielklasse tätig sein.
4. Jeder Bundesligist kann für die Dauer eines Wettbewerbes insgesamt maximal 18 Spielerlizenzen beantragen. Sonderlizenzen für deutsche U19-Spieler und Aushilfslizenzen werden nicht angerechnet. Bundesligisten müssen mindestens 12 Spielerlizenzen (unter Anrechnung von Sonderlizenzen für deutsche U19-Spieler und Aushilfslizenzen) bis spätestens zum Beginn des Spielbetrieb in der eigenen Spielklasse beantragen.

§ 22 Beantragung einer Spielerlizenz

1. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH erteilt die Spielerlizenz (auch Sonder- und Aushilfslizenz) auf Antrag des Spielers und des Bundesligisten. Der Antrag auf Erteilung einer Spielerlizenz ist in der ProA nur im Zeitraum vom 01.07. bis 15.02., in der ProB nur im Zeitraum vom 01.07. bis 24.01. – jeweils 12:00 Uhr – zulässig. Vorstehende Fristen gelten ebenfalls für Änderungen der Lizenzart.
2. Jeder Bundesligist hat spätestens 21 Tage vor Beginn des Spielbetrieb in der eigenen Spielklasse mindestens acht vollständige Spielerlizenzanträge bei der 2. Basketball-Bundesliga GmbH einzureichen. Jeder Antrag in der Vorwoche vor Beginn des Spielbetriebs in eigener Spielklasse wird nach Maßgabe des Strafenkataloges in Rechnung gestellt.
3. Für die Ausstellung einer Spielerlizenz muss die Teilnahmeberechtigung des DBB vorliegen.
4. Mit Beantragung der Spielerlizenz akzeptiert der Spieler die Ordnungen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH. Insbesondere erkennt er auch den Anti-Doping-Code des Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) an. Der Spieler hat ferner die Schiedsgerichtsvereinbarung zu unterzeichnen.
5. Mit Beantragung der Spielerlizenz akzeptiert der Spieler die Regelungen zu Wettverbot und Spielmanipulation (vgl. § 3 SuVO). Der Spieler hat dazu die Ethik-Code-Vereinbarung zu unterzeichnen.
6. Die Bundesligisten haben mit ihren Spielern den von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung gestellten Musterarbeitsvertrag zu verwenden. Abweichungen zum Musterarbeitsvertrag sind nur in den Punkten zulässig, die ausdrücklich als optional beschrieben sind. Dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlizenz ist eine Kopie des Arbeitsvertrages beizufügen. Dies gilt sinngemäß für Arbeitsverträge zwischen einem Kooperationspartner und einem Spieler mit Aushilfslizenz.
7. Für die Ausstellung einer Spielerlizenz ist die Vorlage einer Bescheinigung über die sportmedizinische Untersuchung gemäß zur Verfügung gestelltem Untersuchungsbogen erforderlich. Die sportmedizinische Untersuchung umfasst mindestens internistisch-allgemeinmedizinische und orthopädisch-chirurgische Untersuchungen. Die sportmedizinische Untersuchung darf bei Ausstellung einer Spielerlizenz maximal 6 Monate zurückliegen. Grundsätzlich gilt, dass die Dokumentation über die Durchführung der sportmedizinischen Untersuchung spätestens eine Woche nach Beantragung der Spielerlizenz bei der 2. Basketball-Bundesliga GmbH vorgelegt werden muss.
8. Für die Ausstellung einer Spielerlizenz ist der Nachweis zur Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von Spielmanipulation erforderlich. Zulässige Schulungsangebote stellt die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung. Die Schulungsteilnahme darf bei Ausstellung einer Spielerlizenz maximal 6 Monate zurückliegen. Grundsätzlich gilt, dass die Dokumentation über die Durchführung der Schulungsmaßnahme spätestens eine Woche nach Beantragung der Spielerlizenz bei der 2. Basketball-Bundesliga GmbH vorgelegt werden muss.
9. Der Antrag ist nur dann gestellt, wenn der entsprechende Vordruck vollständig ausgefüllt ist und alle zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sowie Nachweise auf einem von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung gestelltem Server vorliegen. Hierzu gehören insbesondere die Erklärungen und Dokumente nach §§ 25-26. Als fristwährend gestellt im Sinne des Abs. 1 Satz 2 gilt auch ein Antrag, zu dem ein Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 1 Satz 2) oder die Freigabe (§ 26 Abs. 3 Satz 1) vor Fristablauf beantragt wurde.
10. Der Bundesligist ist verpflichtet, die originalen Unterlagen des Lizenzantrags in seiner Geschäftsstelle bis zum 30.06. des jeweils laufenden Wettbewerbs aufzubewahren. Die Unterlagen sind nach Aufforderung durch die 2. Basketball-Bundesliga GmbH unverzüglich einzureichen.

11. Sofern beim Abschluss eines Arbeitsvertrages ein Spielervermittler beteiligt war, ist dieser anzugeben. Ein Bundesligist darf nur mit Vermittlern zusammenarbeiten, die eine Spielervermittlerlizenz der FIBA besitzen und sich über das Portal des DBB, der BBL GmbH, der 2. Basketball Bundesliga GmbH und der NBBL gGmbH registriert haben. Näheres regelt die Agentenordnung.
12. Bei Veränderungen der persönlichen Daten (z.B. der Staatsangehörigkeit), des Arbeitsverhältnisses oder der Arbeitserlaubnis sind der 2. Basketball-Bundesliga GmbH unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 23 Widerruf und Rücknahme einer Spielerlizenz

1. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH kann einen Antrag ablehnen oder eine Spielerlizenz widerrufen bzw. zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich weggefallen sind bzw. nachträglich festgestellt wird, dass diese bei Erteilung entgegen den Angaben des Antragstellers nicht vorlagen.
2. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH kann ferner einen Antrag ablehnen oder eine Spielerlizenz widerrufen, wenn der Spieler wegen einer Vermögensstraftat im Zusammenhang mit Sport rechtskräftig von einem ordentlichen Gericht verurteilt wurde.
3. Aufgrund von Auflagen aus dem Lizenzverfahren kann der Antrag auf Ausstellung einer Spielerlizenz gemäß den Bestimmungen des Lizenzstatuts abgelehnt werden.

§ 24 Erlöschen der Spielerlizenz

1. Eine Spielerlizenz ist für die Dauer eines Wettbewerbes gültig.
2. Die Spielerlizenz erlischt,
 - a) im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Spielerlizenz zum im dortigen Verfahren festgesetztem Zeitpunkt;
 - b) wenn der Bundesligist für den Spieler die Spielerlizenz zurückgibt und/oder ihm die Freigabe erteilt;
 - c) wenn die 2. Basketball-Bundesliga GmbH die Freigabe ersetzt;
 - d) bei einem Wechsel ins Ausland nach Erteilung der Freigabe im Sinne der FIBA-Bestimmungen zur Regelung des internationalen Transfers von Spielern (Vgl. FIBA Internal Regulations Book 3 – Players and Officials);
 - e) wenn die Mitgliedschaft des Bundesligisten in der AG 2. BBH endet und/oder dem Bundesligisten rechtskräftig die Lizenz entzogen wird;
 - f) wenn die ProA bzw. ProB aufgelöst wird.
3. Eine Spielerlizenz für ausländische Spieler ist gleichlautend mit der Dauer des Aufenthaltstitels zu befristen und erlischt dann automatisch. Sie erlischt ferner bei einem Entzug des Aufenthaltstitels.

§ 25 Nationalitätennachweis, Aufenthaltstitel

1. Ausländische Spieler benötigen zur Erteilung einer Spielerlizenz einen gültigen Aufenthaltstitel für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sofern es sich nicht um Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) handelt, die hinsichtlich der Freizügigkeitsregelungen innerhalb der EU Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt sind, erhalten sie eine Spielerlizenz nur dann, wenn sie nachweisen, dass mit dem Bundesligisten ein Arbeitsvertrag als Basketball-

spieler besteht, für den auch ein entsprechender Aufenthaltstitel (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis) erteilt wurde, wobei die Tätigkeit als Basketballspieler die Hauptbeschäftigung des Spielers darstellt.

2. Deutsche Spieler und Spieler mit einer EU-Staatsangehörigkeit, für die nach Abs. 1 kein Aufenthaltstitel nachgewiesen werden muss, haben eine Fotokopie ihres Personalausweises oder Reisepasses oder ihrer Geburtsurkunde einzureichen.
3. Ausländische Spieler, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Spielerlizenz bzw. Teilnahmeberechtigung besessen haben und während dieser Zeit in Deutschland eine öffentliche Schule oder eine vergleichbare Einrichtung besuchten oder einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgingen, wird eine Spielerlizenz erteilt, auch wenn der Aufenthaltstitel nicht den Arbeitsvertrag als Basketballspieler im Sinne des Abs.1 umfasst.

§ 26 Vereins-/Club-Wechsel

1. Ein Spieler kann während eines Wettbewerbes nur einmal eine Spielerlizenz für denselben Bundesligisten erhalten, es sei denn, der Spieler ist zuvor von diesem nicht eingesetzt worden.
2. Bei einem Vereinswechsel bzw. Wechsel des Bundesligisten ist eine schriftliche Freigabe des bisherigen Vereines bzw. Bundesligisten erforderlich. Bei Sonder- und Aushilfslicenzen muss die Freigabe vom Stammverein erteilt werden.
3. Eine Freigabe ist in Textform beim bisherigen Verein bzw. Bundesligisten zu beantragen. Dies gilt auch, wenn der bisherige Verein bzw. Bundesligist die Teilnahmeberechtigung bzw. Spielerlizenz bereits zurückgegeben hat.
4. Wird der Antrag auf Freigabe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beschieden, gilt sie als erteilt.
5. Wird die Freigabe verweigert, ist dies gegenüber dem Antragsteller in Textform zu begründen.
6. Im Falle der Verweigerung kann die Freigabe auf Antrag durch den zuständigen Verband bzw. Ligaveranstalter ersetzt werden. Besitzt der Spieler eine Stammlizenz für einen anderen Bundesligisten der 2. Basketball-Bundesliga GmbH oder hat er zuletzt eine solche Spielerlizenz besessen, so ist die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zuständig.
7. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH kann die Freigabeersetzung verweigern, wenn der Bundesligist, für den der Spieler zuletzt eine Spielerlizenz besaß, durch Vorlage eines schriftlichen Anerkennnisses des Spielers oder eines Vollstreckungstitels gegen den Spieler belegt, dass ihm gegen den Spieler berechnete Forderungen zustehen.

Ferner kann die Freigabeersetzung verweigert werden, wenn der Bundesligist, für den der Spieler zuletzt eine Spielerlizenz besaß, durch Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages die Vermutung begründet, dass der Spieler zu ihm noch in einem gültigen Arbeitsverhältnis steht. Der Spieler kann dieses durch Vorlage einer Aufhebungsvereinbarung oder einer gerichtlichen Entscheidung widerlegen. Ist der Antrag auf Freigabe wirksam abgelehnt, unterliegt der Antrag auf Erteilung einer Spielerlizenz für den neuen Bundesligisten einer Wartezeit von sechs Monaten, jedoch nicht über die Laufzeit des Arbeitsvertrages hinaus. § 22 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

8. Für Wechsel aus dem Ausland sind darüber hinaus die FIBA-Bestimmungen zur Regelung des internationalen Transfers von Spielern anzuwenden. Der DBB übernimmt für die 2. Basketball-Bundesliga GmbH die Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 27 Wechsel aus einer anderen Mannschaft bzw. in eine andere Mannschaft

1. Wird für einen Spieler eine Stammlizenz beantragt, der im laufenden Wettbewerb bereits die Einsatzberechtigung für die zweite Mannschaft des Bundesligavereines besitzt, so ist dem Antrag stattzugeben. Als zweite Mannschaft eines Bundesligisten im Sinne dieser Regelung gilt auch die erste Mannschaft des Kooperationspartners gemäß § 8 Lizenzstatut.
2. Ein Spieler kann während des laufenden Wettbewerbes nur einmal eine Stammlizenz für die gleiche Mannschaft eines Bundesligisten erhalten, es sei denn, der Spieler ist zuvor in dieser nicht eingesetzt worden.
3. Mit Eingang des Antrages ruht die bisherige Einsatzberechtigung. Wird einem Antrag nicht stattgegeben oder wird er zurückgenommen, lebt die ursprüngliche Einsatzberechtigung wieder auf. Mit Genehmigung des Antrages ist der Spieler nur noch für die Bundesligamannschaft ohne Wartezeit einsatzberechtigt.
4. Wird für einen Spieler die Spielerlizenz zurückgegeben und beantragt, die Einsatzberechtigung auf die zweite Mannschaft zu ändern, so regelt sich die Zuständigkeit nach der DBB-Spielordnung. Eine Aushilfslizenz kann nur ausgestellt werden, wenn der Spieler zuvor nicht in der Bundesligamannschaft eingesetzt wurde.

§ 28 Aushilfs- und Sonderlizenz

1. Jugendspieler, die bereits eine gültige DBB-Teilnahmeberechtigung bzw. Spielerlizenz besitzen, können für einen (anderen) Bundesligisten eine Sonderlizenz erhalten, jedoch nicht in der gleichen Spielklasse.
2. Der Stammverein hat hierfür seine Zustimmung zu erklären. Diese kann er auch generell durch einen Kooperationsvertrag abgeben.
3. Eine Sonderlizenz kann einem Spieler nur erteilt werden, wenn er maximal in einer anderen Herrenmannschaft einsatzberechtigt ist.
4. Ein Wechsel der Sonderlizenz ist während des Wettbewerbs nicht zulässig.
5. Ist ein Seniorenspieler in der zweiten Mannschaft des Bundesligisten einsatzberechtigt, so ist ein bis zu fünfmaliger Aushilfeinsatz in der Bundesligamannschaft zulässig. Als zweite Mannschaft eines Bundesligisten im Sinne dieser Regelung gilt auch die erste Mannschaft des Kooperationspartners gemäß § 8 Lizenzstatut, sofern es sich hierbei nicht ebenfalls um eine Bundesligamannschaft der gleichen Spielklasse handelt.
6. § 25 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Arbeitsvertrag, für den der Aufenthaltstitel erteilt wurde, mit dem Stammverein abgeschlossen sein muss.

§ 29 Jugendspieler

1. Jugendliche, die am 31.12. des Wettbewerbs nicht älter als 13 Jahre sind, können nicht am Spielbetrieb einer Bundesliga teilnehmen.
2. Jugendliche, die am 31.12. des Wettbewerbs älter als 13 aber nicht älter als 15 Jahre sind, benötigen ein sportärztliches Attest auf dem vorgeschriebenen Formular, das eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz in der Bundesliga enthält.
3. Der Antrag auf Erteilung einer Spielerlizenz nebst Anlagen ist von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, falls der Spieler zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

-
4. Jugendspieler im Sinne des § 28 sind darüber hinaus Spieler, welche die in der Ausschreibung festgelegte Altersgrenze nicht überschritten haben.

§ 30 Nationalmannschaft

Jeder Spieler verpflichtet sich, auf Anforderung seines Nationalverbandes in der Nationalmannschaft zu spielen und an den entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen. Der Bundesligist stellt den Spieler für diese Maßnahmen frei. Abweichende Vereinbarungen zwischen der 2. Basketball Bundesliga GmbH und dem DBB sind zulässig.

§ 31 Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der 2. Basketball-Bundesliga GmbH sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Spielerlizenzanträgen bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere der Tatsachen, welche die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsvertragsverhältnisse betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dritter im Sinne der Vorschrift ist nicht Gutachterausschuss der 2. Basketball-Bundesliga GmbH. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind ihrerseits Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Abs. 1 gilt nicht in Rechtsmittelverfahren vor dem Schiedsgericht oder ordentlichen Gerichten gegenüber den an diesem Verfahren Beteiligten.

VIII TEILNEHMER EINES SPIELS

§ 32 Spieler

1. Ein Spieler, der in einem Spiel eingesetzt wird, muss eine Spielerlizenz besitzen und zudem spielberechtigt sein.
2. Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler gilt als eingesetzt. Dies gilt nicht, wenn ein Spieler bis zum Beginn des 3. Viertels vom Spielbericht gestrichen wird und bis dahin nicht eingesetzt wurde. Er ist ggf. wie ein Mannschaftsbegleiter zu behandeln.
3. In den Play-Offs und den Finalspielen sind von den Spielern, die auch eine Teilnahmeberechtigung für eine höhere Spielklasse besitzen, nur solche Spieler spielberechtigt, die in der zuvor durchgeführten Hauptrunde in mindestens fünf Spielen eingesetzt wurden. Der Einsatz definiert sich in diesem Fall durch erhaltene Spielzeit. Eine bloße Eintragung auf dem SBB ist nicht ausreichend.

§ 33 Regelungen zum Einsatz von Spielern

1. Regelungen in der ProA

- 1.1 In jedem Spiel der ProA müssen für einen Bundesligisten zu jeder Zeit mindestens zwei Spieler auf dem Spielfeld im Einsatz sein, die Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind. Stehen keine entsprechenden Spieler mehr zur Verfügung, ist das Spiel mit vier oder weniger Spielern fortzusetzen. Gegen den Trainer der betreffenden Mannschaft ist ein technisches Foul („B-Foul“) zu verhängen, wenn gegen die vorstehende Regelung bei laufender Spieluhr verstoßen wird.
Deutsche Spieler erhalten auf dem Trikot einen Aufnäher mit der Bundesflagge. Der Aufnäher ist mittig auf der Vorderseite des Trikots anzubringen.

1.2 Spieler, welche eine der nachstehenden genannten Bedingungen erfüllen, werden unter Berücksichtigung von Absatz 5 deutschen Spielern im Sinne des Art. 116 Grundgesetz gleichgestellt:

- a) Der Spieler hat mindestens für eine ganze Spielzeit und vor Erreichung der Altersklasse U15 eine Teilnahmeberechtigung für einen Verein besessen, der während dieser Zeit dem Deutschen Basketball Bund angehörte, und in dieser Zeit aktiv am Spielbetrieb des Deutschen Basketball Bundes oder seiner Gebietsgliederungen (Landesverband, Kreis) teilgenommen.
- b) Der Spieler hat mindestens für eine ganze Spielzeit und vor Erreichung der Altersklasse U15 eine Lizenz oder Teilnahmeberechtigung bei einem Verband besessen, der dem DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund) angehört. Der Spieler muss in dieser Spielzeit aktiv am Spielbetrieb oder Wettbewerben des Verbandes teilgenommen haben. Ein schriftlicher Nachweis des entsprechenden Verbandes ist vorzulegen.
- c) Der Spieler hat von der Altersklasse U15 bis einschließlich der Altersklasse U19 mindestens drei ganze Spielzeiten eine Teilnahmeberechtigung für einen oder mehrere Vereine besessen, der/die während dieser Zeit dem Deutschen Basketball Bund angehörte(n), und in dieser Zeit aktiv am Spielbetrieb des Deutschen Basketball Bundes oder seiner Gebietsgliederungen (Landesverband, Kreis) teilgenommen.

Als Spielzeit gilt, dass ein Spieler zwischen dem 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres mindestens für sechs Monate im Besitz einer Teilnahmeberechtigung gewesen sein und diese ununterbrochen besessen haben muss.

1.3 Der Spieler hat für den Bundesligisten, für den er eine Spielerlizenz beantragt, bzw. dessen Kooperationspartner (siehe 1.4), nachzuweisen, dass er in den Fällen a) bis c) mindestens drei Spielzeiten für den betreffenden Bundesligisten bzw. dessen Kooperationspartner im Jugendbereich teilnahmeberechtigt gewesen ist.

Zudem hat er nachzuweisen, dass diese Teilnahmeberechtigung auf einen mindestens zwei Jahre ununterbrochenen, gültigen Vertrag im Seniorenbereich beruht, der anschließend an die Teilnahmeberechtigung im Jugendbereich erfüllt wurde. Kündigt der Spieler seinen Vertrag beim Bundesligisten vor Ablauf dieser Mindestausbildungszeit oder hält die zweijährige Laufzeit anderweitig nicht ein, entfällt dieser Status des Spielers ersatzlos. Bietet der Bundesligist dem Spieler bis zum 15.05. eines Jahres keinen Vertrag an oder kündigt der Bundesligist den Vertrag mit dem Spieler vorzeitig, so hat der Spieler das Recht, das Schiedsgericht anzurufen, um seinen Status klären zu lassen.

Näheres regelt die Rahmenschutzvereinbarung.

Leiht ein Bundesligist den Spieler während der Vertragslaufzeit innerhalb Deutschlands aus und kehrt dieser anschließend zum Bundesligisten zurück, so wird das (ggf. auch anteilige) Jahr im Sinne seines Status angerechnet. Leiht ein Bundesligist den Spieler während der Vertragslaufzeit ins Ausland aus und kehrt dieser anschließend zum Bundesligisten zurück, gilt die Zeit im Ausland nicht als anrechenbar im Sinne seines Status. Der Spieler hat dann die Möglichkeit, das noch ausstehende Jahr nachzuholen.

Sind diese Bedingungen erfüllt, wird der Spieler deutschen Spielern im Sinne von Art. 116 Grundgesetz gleichgestellt, auch wenn er zu einem anderen Bundesligisten wechselt.

1.4 Teilweise abweichend zur Regelung im Lizenzstatut über Kooperationen hat der Bundesligist durch eine schriftliche Vereinbarung nachzuweisen, dass er die finanzielle Trägerschaft für diese Spieler hat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung des Kooperationspartners verfügt. Die Kooperation muss vor Erteilung einer Teilnahmeberechtigung mindestens zwei Jahre bestanden haben.

1.5 In Spielen der ProA ist der Einsatz gleichgestellter Spieler wie folgt gestattet:

- bis 11 Spieler auf dem SBB: maximal ein Spieler im Sinne der Absätze 1.2 und 1.3
- 12 Spieler auf dem SBB: maximal zwei Spieler im Sinne der Absätze 1.2 und 1.3

2. Regelungen in der ProB

2.1 In Spielen der ProB ist pro Mannschaft ein Spieler spielberechtigt, der nicht Bürger von EU-Mitgliedstaaten oder Staaten ist, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln (Personenfreizügigkeit) wie EU-Bürger genießen. Spieler, welche die Local Player Bedingungen gem. Abs. 2.2 erfüllen sowie Spieler aus Staaten, welche aufgrund eines staatlichen Abkommens eine Gleichbehandlung mit EU-Bürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gewährt wird, sind hiervon ausgenommen.

2.2 Ein „Local Player“ muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Der Spieler hat mindestens für eine ganze Spielzeit und vor Erreichung der Altersklasse U15 eine Teilnahmeberechtigung für einen Verein besessen, der während dieser Zeit dem Deutschen Basketball Bund angehörte, und in dieser Zeit aktiv am Spielbetrieb des Deutschen Basketball Bundes oder seiner Gebietsgliederungen (Landesverband, Kreis) teilgenommen.
- b) Der Spieler hat mindestens für eine ganze Spielzeit und vor Erreichung der Altersklasse U15 eine Lizenz oder Teilnahmeberechtigung bei einem Verband besessen, der dem DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund) angehört. Der Spieler muss in dieser Spielzeit aktiv am Spielbetrieb oder Wettbewerben des Verbandes teilgenommen haben. Ein schriftlicher Nachweis des entsprechenden Verbandes ist vorzulegen.
- c) Der Spieler hat von der Altersklasse U15 bis einschließlich der Altersklasse U19 mindestens drei ganze Spielzeiten eine Teilnahmeberechtigung für einen oder mehrere Vereine besessen, der/die während dieser Zeit dem Deutschen Basketball Bund angehörte(n), und in dieser Zeit aktiv am Spielbetrieb des Deutschen Basketball Bundes oder seiner Gebietsgliederungen (Landesverband, Kreis) teilgenommen.

Besitzt ein Spieler die deutsche Staatsangehörigkeit und gehört der Altersklasse U23 und jünger an, gilt dieser als Local Player, unabhängig davon, in welchem Land er in der Jugend gespielt hat.

Als Spielzeit gilt, dass ein Spieler zwischen dem 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres mindestens für sechs Monate im Besitz einer Teilnahmeberechtigung gewesen sein und diese ununterbrochen besessen haben muss.

2.3 In jedem Spiel der ProB müssen für einen Bundesligisten zu jeder Zeit mindestens drei Local Player auf dem Spielfeld im Einsatz sein. Stehen keine entsprechenden Spieler mehr zur Verfügung, ist das Spiel mit vier oder weniger Spielern fortzusetzen. Gegen den Trainer der betreffenden Mannschaft ist ein technisches Foul („B-Foul“) zu verhängen, wenn gegen die vorstehende Regelung bei laufender

Spieluhr verstoßen wird. Local Player erhalten auf dem Trikot einen Aufnäher. Der Aufnäher ist mittig auf der Vorderseite des Trikots anzubringen.

§ 34 Trainer

1. Mannschaften der 2. Basketball Bundesliga der Herren müssen in jedem Spiel von Trainern mit mindestens B-Lizenz betreut werden. Für Trainer, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, muss bei der 2. Basketball-Bundesliga GmbH eine Übergangslizenz vor dem erstmaligen Einsatz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig. Die Übergangslizenz gilt für ein Spieljahr und kann einem Bundesligisten maximal dreimal in Folge erteilt werden.
2. Die Trainer-Lizenz bzw. Übergangslizenz ist dem Kommissar bzw. dem 1. Schiedsrichter vorzulegen, der andernfalls das Fehlen auf dem Spielbericht protokolliert.
3. Trainer und Co-Trainer müssen darüber hinaus mit der 2. Basketball-Bundesliga GmbH einen Teilnahmerechtsvertrag abschließen. Ein Trainer darf für keinen weiteren Bundesligisten – auch nicht in anderer Funktion – in der gleichen Spielklasse tätig sein.
4. Mit Abschluss des Teilnahmerechtsvertrages akzeptiert der Trainer die Regeln für Sportwetten und Spielmanipulation (vgl. § 3 SuVO). Der Trainer hat dazu die Ethik-Code-Vereinbarung zu unterzeichnen. Für den Einsatz in der 2. Basketball Bundesliga der Herren ist der Nachweis zur Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von Spielmanipulation erforderlich. Zulässige Schulungsangebote stellt die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung. Die Schulungsteilnahme ist für alle Trainer nach spätestens 2 Jahren zu wiederholen.

§ 35 Mannschaftsbegleiter

Mannschaftsbegleiter im Sinne der FIBA-Regeln haben auf dem vorgeschriebenen Formblatt eine Erklärung nach § 2 Abs. 6 abzugeben. Das Formblatt ist bis spätestens 10 Minuten vor Spielbeginn beim Kommissar bzw. beim 1. Schiedsrichter vorzulegen. Ansonsten dürfen sie ihre Funktion als Mannschaftsbegleiter nicht ausüben.

§ 36 Schiedsrichter und Kommissare

1. Der DBB erteilt Schiedsrichtern eine Zulassung für die Bundesligen. Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Basketball Bundesliga der Herren ist insbesondere die Abgabe einer Erklärung nach § 2 Abs. 6. Zu jedem Spiel der ProA werden drei Schiedsrichter angesetzt, zu jedem Spiel der ProB zwei.
2. Kommissare ernennt der DBB im Einvernehmen mit der 2. Basketball Bundesliga GmbH. Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Basketball Bundesliga der Herren ist insbesondere die Abgabe einer Erklärung nach § 2 Abs. 6. Zu jedem Spiel der ProA wird ein Kommissar eingesetzt.
3. Schiedsrichter und Kommissare akzeptieren die Regeln für Sportwetten und Spielmanipulation (vgl. § 3 SuVO). Schiedsrichter und Kommissare haben dazu die Ethik-Code-Vereinbarung zu unterzeichnen. Für den Einsatz in der 2. Basketball Bundesliga der Herren ist der Nachweis zur Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von Spielmanipulation erforderlich. Zulässige Schulungsangebote stellt die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung. Die Schulungsteilnahme ist für alle Schiedsrichter und Kommissare nach spätestens 2 Jahren zu wiederholen.

4. Bleibt ein angesetzter Schiedsrichter aus, so wird er nach Maßgabe der Schiedsrichterverantwortlichen des DBB durch einen einsatzbereiten und für die Bundesligen, zugelassenen Schiedsrichter ersetzt. Das Ausbleiben eines angesetzten Schiedsrichters ist auf der Rückseite des SBB zu vermerken.
5. Ist nur ein für die Bundesligen zugelassener Schiedsrichter einsatzbereit anwesend und kein Ersatz nach Abs. 4 realisierbar, ist das Spiel von diesem allein zu leiten. Die beteiligten Bundesligisten können sich jedoch auf den Einsatz eines nicht für die Bundesligen zugelassenen Schiedsrichters als 2. bzw. 3. Schiedsrichter einigen. Ein Spiel kann nur gewertet werden, wenn es von mindestens einem für die Bundesligen zugelassenen Schiedsrichter geleitet wurde.
6. Ist ein angesetzter Kommissar anwesend, entscheidet er abweichend zu Abs. 5, ob und wie ein ausgebliebener Schiedsrichter ersetzt wird.
7. Kann ein Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, haben alle Teilnehmer bis zu 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn zur Durchführung des Spiels auf die Schiedsrichter zu warten.
8. Kosten und Gebühren für Schiedsrichter und Kommissare werden nach der gültigen Honorarvereinbarung zwischen dem DBB und der 2. Basketball-Bundesliga GmbH erstattet und auf die beteiligten Bundesligisten nach Maßgabe der Ausschreibung umgelegt. Die Schiedsrichter und Kommissare haben zur Erstattung die Abrechnungshinweise der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu beachten. Die Kosten des Kommissars in der ProB trägt der beantragende Bundesligist. Erfolgt die Ansetzung eines Kommissars ohne Antrag, trägt die 2. Basketball-Bundesliga GmbH die Kosten.
9. Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte offizielle Schiedsrichterkleidung während des Spiels zu tragen.
10. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Kampfrichter- und Scouting-Lizenzen zu überprüfen.
11. Der Kommissar bzw. der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, den SBB der Spielleitung mit dem Poststempel des ersten Werktages nach dem Austragungstag zuzusenden. Der Spielveranstalter hat dem Schiedsrichter / Kommissar vor Spielbeginn einen ausreichend adressierten und frankierten Briefumschlag auszuhändigen.
12. Der Kommissar (sofern angesetzt) genehmigt und unterschreibt den Spielberichtsbogen nach Spielende und beendet damit seine Zuständigkeit und Verbindung mit dem Spiel.

§ 37 Kampfgericht

1. Das Kampfgericht besteht aus fünf Personen: Anschreiber, Anschreiber-Assistent, Hallensprecher, Zeitnehmer, 24-Sek-Zeitnehmer. Der Anschreiber hat seine Tätigkeit spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn aufzunehmen, die übrigen Kampfrichter spätestens 30 Minuten. Der Hallensprecher und die Scouter müssen während des laufenden Spieles seitlich am oder hinter dem Anschreibetisch sitzen/stehen. Eine einwandfreie Sicht des Kampfgerichts muss sichergestellt sein.
2. Die Tätigkeit als Anschreiber, Anschreiber-Assistent, Zeitnehmer und 24-Sek-Zeitnehmer ist ausschließlich für (von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH und der BBL GmbH) lizenzierte Kampfrichter möglich.
3. Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Anschreibetisch (inkl. des Freiraums von 2 Meter um den Anschreibetisch) nur die Personen aufhalten, die nach den FIBA-Regeln dazu berechtigt oder von der Spielleitung dazu beauftragt worden sind.

4. Grundlage für die Spielwertung ist der für jedes Spiel durch den Spielveranstalter zu erstellende Spielberichtsbogen (SBB). Es dürfen nur von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH genehmigte SBB verwendet werden. In die Spalte "TA-/MMB-Nr." sind die drei letzten Ziffern der Spielerlizenz zu übertragen. Neben den Namen der Trainer sind die jeweilige Kategorie und Lizenz-Nummer einzutragen.
5. Dem Kampfgericht ist von den beteiligten Mannschaften spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn eine Liste mit den Namen der Spieler und Trainer mit Angabe von Lizenznummer und Staatsangehörigkeit vorzulegen. Für die Spieler sind außerdem die Trikotnummern anzugeben. Gleichzeitig sind vom Kommissar bzw. dem 1. Schiedsrichter die Identität der Personen festzustellen.
6. Das Fehlen von Lizenzen sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern oder Trainern sind vom Kommissar bzw. vom 1. Schiedsrichter auf der Rückseite des SBB zu protokollieren. Ein Spieler, dessen Identität bis zum Beginn des 3. Viertels nicht festgestellt werden kann, ist nicht spielberechtigt.
7. Bis 15 Minuten vor Spielbeginn haben die Trainer der beteiligten Mannschaften jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung ihrer Mannschaft auf dem SBB durch Unterschrift zu bestätigen.
8. Näheres regelt die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH in einem Scouting- und Kampfrichter-Manual.

IX SPIELHALLE & TECHNISCHE AUSRÜSTUNG

§ 38 Spielhalle

1. Mindestkapazität

Alle Spiele der Spielgruppe ProA sind in Hallen durchzuführen, die bei einem Basketballspiel mindestens 1.500 Zuschauern Platz bieten. Gleichzeitig müssen die Bundesligisten der ProA ab der Saison 2028/2029 unter Betrachtung aller Hauptrundenspiele eine durchschnittliche (Heim-)Kapazität von 2.000 Zuschauern pro Spiel in den genutzten Spielhallen nachweisen. Die Spielhallen der ProA müssen zur Saison 2028/2029 den Anforderungen gemäß § 40 (Abs. 14 und 15) sowie § 38 (Abs. 1 und 2) entsprechen. Sollten diese Anforderungen zur Saison 2028/2029 nicht erfüllt werden können, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Baugenehmigung für eine entsprechende Spielhalle nachgewiesen werden, kann für die Saison 2028/2029 und 2029/2030 eine Übergangsfrist für eine Spielhalle, die den bisherigen Anforderungen entspricht, gewährt werden. Sollte die neue Halle zur Saison 2030/2031 noch nicht bespielt werden können, kann für die Saison 2030/2031 letztmalig eine Sondergenehmigung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Sondergenehmigung besteht jedoch nicht.

Spiele der Spielgruppe ProB sind in Hallen durchzuführen, die bei einem Basketballspiel mindestens 500 Zuschauern Platz bieten.

Das Fassungsvermögen der Halle ist durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen, aus der sich die Anzahl der genehmigten Besucherplätze ergibt. Ferner ist ein amtlich bestätigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (gem. Versammlungsstättenverordnung) der Halle beizufügen, der den tatsächlichen Aufbau bei den Spielen der 2. Basketball Bundesliga der Herren zeigt.

2. Tribünen / Zuschauerbereiche

2.1 (nur ProA) Gilt in der ProA bis einschließlich der Saison 2027/2028: Tribünen müssen an mindestens drei Spielfeldseiten vorhanden sein. Hinter den Grundlinien reichen hierbei Steh- oder Sitzplatztribünen (Podeste mit mindestens drei Ebenen) aus, die den Sicherheitsvorschriften nach DIN genügen müssen; sofern an beiden Längsseiten Tribünen vorhanden sind, können an den Grundlinien alternativ mindestens drei Stuhlreihen eingerichtet werden.

Gilt in der ProA ab der Saison 2028/29: Tribünen müssen in der ProA an mindestens vier Spielfeldseiten vorhanden sein. An beiden Längsseiten sind Steh- oder Sitzplatztribünen (Podeste mit mindestens sechs Ebenen) erforderlich, die den Sicherheitsvorschriften nach DIN genügen müssen. Hinter den Grundlinien reichen hierbei Steh- oder Sitzplatztribünen (Podeste mit mindestens fünf Ebenen) aus, die den Sicherheitsvorschriften nach DIN genügen müssen.

Sollten diese Anforderungen für die ProA zur Saison 2028/2029 nicht erfüllt werden können, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Baugenehmigung für eine entsprechende Spielhalle mit vier Tribünen-seiten nachgewiesen werden, kann für die Saison 2028/2029 und 2029/2030 eine Übergangsfrist für eine Spielhalle, die den bisherigen Anforderungen entspricht, gewährt werden. Sollte die neue Halle zur Saison 2030/2031 noch nicht bespielt werden können, kann für die Saison 2030/2031 letztmalig eine Sondergenehmigung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Sondergenehmigung besteht jedoch nicht.

2.2 Sogenannte „Bench Seats“ sind grundsätzlich erlaubt. Diese Sitzplätze befinden sich jeweils mittig zwischen dem Kampfgericht und der jeweiligen Mannschaftsbank. Pro Seite sind bis zu vier Seats zulässig, wobei maximal zwei Seats in einer Reihe aufgestellt werden dürfen. Die Seats können gebrandet werden; das Branding muss auf beiden Seiten identisch sein. Zuschauer auf diesen Plätzen müssen sich an den Ethik-Code der 2. Basketball-Bundesliga GmbH halten. Der Spielveranstalter hat Nutzungsregeln für die Bench Seats aufzustellen und diese von den Zuschauern vor Spielbeginn unterzeichnen zu lassen. Bei nennenswertem Fehlverhalten gilt die Richtlinie für Fanverhalten & Sicherheit. Zudem kann die 2. Basketball-Bundesliga GmbH dem Bundesligisten die Genehmigung für diese Sitze entziehen. Die Bench Seats dürfen nicht von zusätzlichen Teammitgliedern oder Vertretern der Spielpartner besetzt werden.

3. Hallentemperatur

In der Spielhalle muss eine Innentemperatur zwischen 15 Grad Celsius und 25 Grad Celsius gegeben sein. Der 1.Schiedsrichter darf ein Spiel nicht anpfeifen, falls in der Spielhalle die erforderliche Mindesttemperatur von 15 Grad Celsius unterschritten wird.

4. Umkleidekabinen

Für Schiedsrichter ist ein abschließbarer separater Umkleideraum vorzuhalten. Der Raum muss über eine ausreichende Größe, Sitzgelegenheiten, einen Tisch und WLAN-Empfang verfügen, die Kabine muss darüber hinaus mit einer Duschköglichkeit ausgestattet sein. Für gemischte Teams muss es eine weitere Duschköglichkeit geben. Sollte es in der Umkleide keinen WLAN-Empfang geben, ist ein adäquater anderer Raum mit Internetanschluss für Besprechungen der Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Für die Gastmannschaft ist eine abschließbare, ausreichend große Kabine mit eigenem Schlüssel vorzusehen.

5. VIP-Bereich (nur ProA)

- 5.1 Ein VIP-Bereich dient der gehobenen Verpflegung und dem angenehmen Aufenthalt von Vertretern sponsernder Unternehmen (des Bundesligisten und des Ligaveranstalters) und deren Gästen sowie von Personen, die allgemein der Interessenförderung der Basketball-Bundesliga zweckdienlich sind. Es steht den Bundesligisten frei, bei einem ausreichenden Platzangebot weitere VIP-Karten zu verkaufen.
- 5.2 Der VIP-Bereich ist mindestens 60 m² groß. Er kann stationär innerhalb der Spielhalle oder als externe Örtlichkeit (z.B. VIP-Zelt) außerhalb der Halle angelegt sein. Die Ausstattung – Bodenbelag, Wanddekoration, Beleuchtung, einheitliche Materialien bei Tischen und Stühlen – muss unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten widerspiegeln, dass es sich hier um einen exklusiven Aufenthaltsort der Halle handelt. Es sollen mehr Sitz-(Tische/Stühle) als Stehplätze (Bistrotische) vorhanden sein.
- 5.3 Das gastronomische Angebot eines VIP-Bereiches umfasst kostenlose alkoholische –Wein und/oder Sekt, Bier – und nichtalkoholische Getränke – Mineralwasser, Säfte, Limonaden etc. – sowie ein Salatbuffett und weitere Speisen. Die Speisen insgesamt können als Büfett arrangiert (Selbstbedienung) sein.
- 5.4 Der VIP-Bereich muss über ausreichend Personal verfügen hinsichtlich der Eingangskontrolle als auch des Services an den Tischen bzw. am Büfett. Der VIP-Bereich öffnet mindestens eine Stunde vor Spielbeginn und steht dem auserwählten Personenkreis auch während der Halbzeitpausen und bis eine Stunde nach Spielende zur Verfügung.
- 5.5 Der Spielveranstalter besitzt die Hoheit über die Zugangsberechtigungen zu seinem VIP-Bereich. Die Gastmannschaft erhält vier kostenfreie VIP-Karten. Darüber hinaus kann die Gastmannschaft bis vier Tage vor dem jeweiligen Spiel weitere VIP-Karten gegen Kostenerstattung bestellen, wobei für zusätzliche Bestellungen kein Erfüllungsanspruch gegeben ist.

§ 39 Hallenabnahme

1. Bundesligaspiele dürfen nur in Hallen durchgeführt werden, die von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH abgenommen und zugelassen sind. Zur Halle gehören auch die technische Ausrüstung und die sonstigen Einrichtungen.
2. Abnahme und Zulassung erfolgen durch die 2. Basketball-Bundesliga GmbH durch das Lizenzierungsverfahren sowie einen Hallen-Check (Vor-Ort-Besichtigung), Technische Kommissare des DBB können ebenso den Hallencheck vornehmen, wie der Geschäftsführer und/oder die Spielleitung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH. Die Kosten der Abnahme und Zulassung hat der jeweilige Bundesligist zu tragen.

§ 40 Technische Ausrüstung

2. Korbanlage

Die beiden Korbanlagen, je eine an beiden Enden des Spielfelds (Bild 1), bestehen aus folgenden Teilen:

- Spielbrett
- Ring mit Montageplatte
- Netz
- Korbstütze

- Polsterung

Für Spiele der ProA sind ausschließlich Standkorbanlagen zu verwenden. Ausnahmegenehmigungen können in Ausnahmefällen bei der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH beantragt werden. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht. Bei Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 € zzgl. MwSt. zu entrichten. Zudem hat der Bundesligist mit Erteilung eine Barkaution (eine Bankbürgschaft ist ausgeschlossen) in Höhe von 20.000,00 € zu stellen.

Für Standkorbanlagen haben Bundesligisten einen gültigen Wartungsvertrag vorzulegen oder einen alternativen Nachweis zur Sicherstellung der Anlagensicherheit zu erbringen.

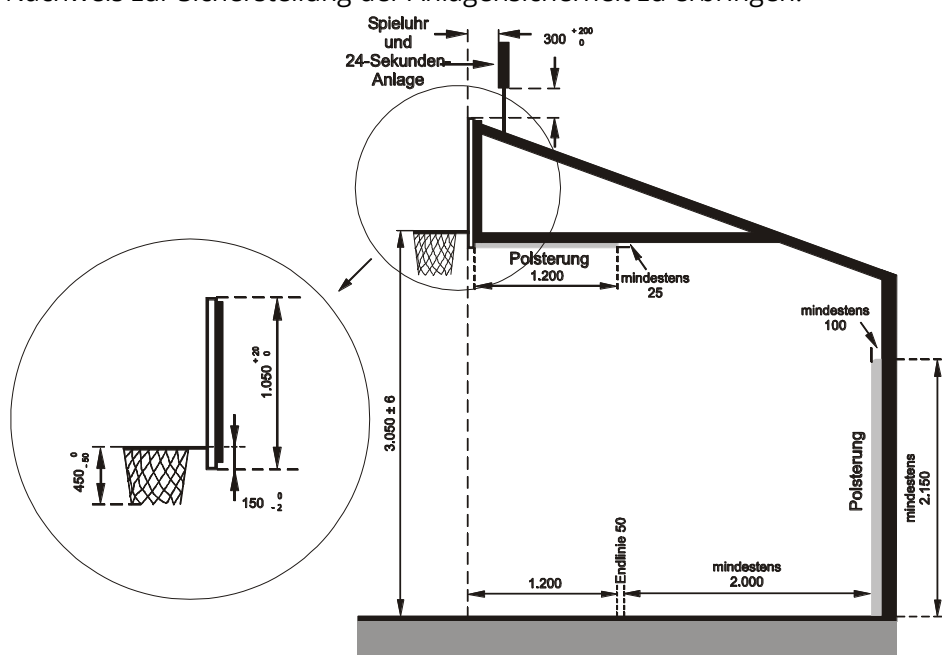


Bild 1 Korbanlage

3. Spielbrett

2.1 Das Spielbrett muss aus einem geeigneten durchsichtigen Material und aus einem Stück mit einer ebenen Oberfläche hergestellt sein und darf nicht spiegeln.

- Es muss an den Außenkanten mit einem Schutzrahmen der Korbstütze eingefasst sein.
- Es müssen bei der Herstellung Vorkehrungen getroffen sein, damit keine Teilstücke herausbrechen können.

2.2 Die Abmessungen der Spielbretter sind 1.800 mm (+ maximal 30 mm) in der Breite und 1.050 mm (+maximal 20 mm) in der Höhe.

2.3 Alle Linien auf den Spielbrettern müssen wie folgt eingezeichnet sein:

- weiß
- 50 mm breit.

Die Spielbretter sind an den Kanten durch eine Linie markiert (Bild 2) sowie hinter dem Ring mit einem Rechteck mit folgenden Abmessungen:

- Äußere Maße: 590 mm (+ maximal 20 mm) in der Breite und 450 mm (+ maximal 8 mm) in der Höhe.
- Die obere Liniengrenze der unteren Rechteckseite liegt in einer Höhe mit der oberen Ringebene und 150 mm (- 2 mm) oberhalb der Brettunterkante.

2.3 Bei allen Spielen der ProA und ProB muss um jedes Spielbrett an den rückwärtigen äußeren Rändern eine rote LED-Beleuchtung angebracht sein (vgl. Bild 2), die aufleuchtet, wenn das Signal der Spieluhr zum Ende einer Spielperiode oder Verlängerung ertönt. Die LED-Beleuchtung muss mit der Hauptspieluhr synchronisiert sein. Sie darf bei manuellen Signalen (z. B. Spielerwechsel) nicht aufleuchten. Unterhalb der oberen roten LED-Beleuchtung ist eine gelbe LED-Beleuchtung horizontal anzubringen die zum Ende der 24-Sekunden-Periode aufleuchtet. Das Aufleuchten der LED-Beleuchtung anstelle des akustischen Signals der Spieluhr ist maßgeblich für die Beendigung einer Spiel- bzw. 24- Sekunden-Periode. Die LED-Beleuchtung muss eine Lichtdichte von mindestens 80 Lux (gemessen aus ein Meter Entfernung) aufweisen.

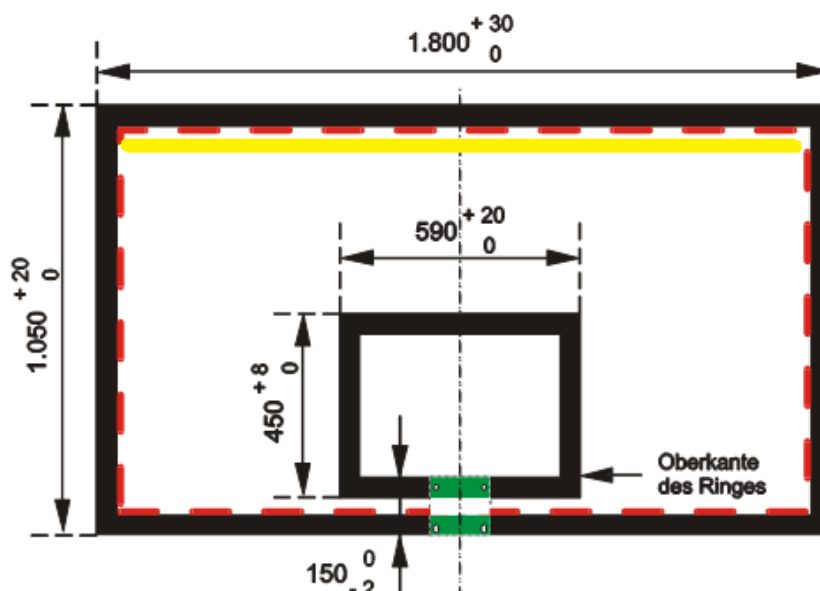


Bild 2 Spielbrett-Markierungen

2.4 Die Spielbretter müssen an jedem Ende des Spielfelds, rechtwinklig zum Boden, parallel zu den Endlinien fest an den Korbstützen montiert werden (Bild 1).

Die senkrechte Mittellinie auf ihrer Vorderseite trifft den Punkt des Bodens, der 1.200 mm vom Mittelpunkt der Innenkante der Endlinie entfernt ist.

2.5 Testvorschrift für die Härte des Spielbrett-Glases:

- Ein quaderförmiges Gewicht von 50 kg und den Abmessungen 250 mm x 250 mm x 1.100 mm wird mit der langen Seite längs der Mitte des Glasbretts (ohne Schutzrahmen) gelegt, wobei das Glas selbst waagrecht auf zwei parallele Holzbalken mit dem Abstand von 1.200 mm voneinander gelegt wurde (Bild 3). Die dabei maximal zulässige vertikale Durchbiegung beträgt 3 mm.
- Lässt man einen Basketball auf das Spielbrett fallen, muss dieser auf mindestens 50 % seiner Ausgangshöhe zurückprallen.

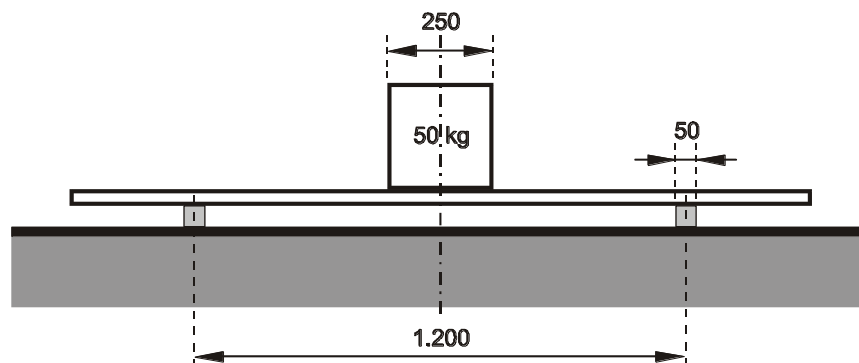


Bild 3 Härte des Spielbretts

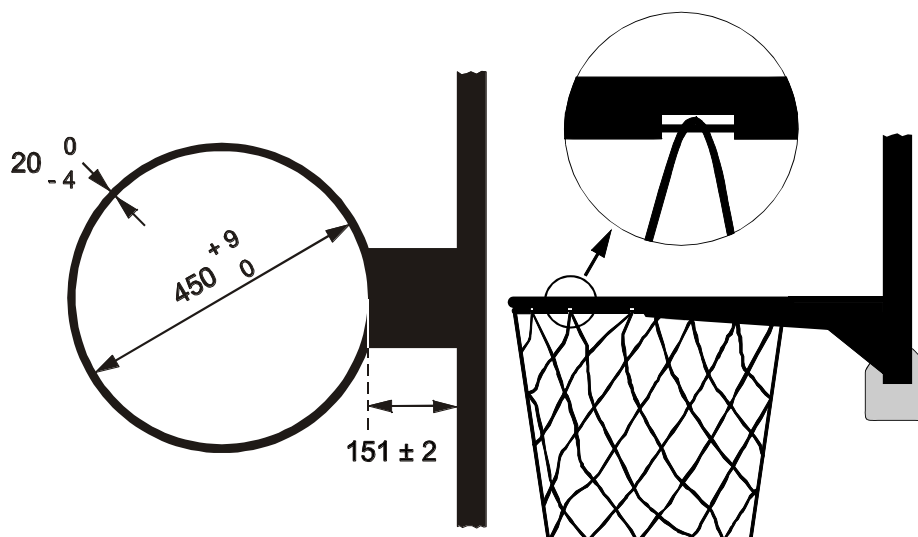
4. Ring

3.1 Der Ring (Bild 4) besteht aus massivem Stahl, und

- der Innendurchmesser des Rings beträgt mindestens 450 mm, höchstens 459 mm.
- muss orangefarben gestrichen sein; der Farbton muss innerhalb des Spektrums der folgenden von der FIBA zugelassenen Farbtöne des "Natural Color Systems (NCS)" liegen:
0080-Y70R 0090-Y70R 1080-Y70R
- das Metall des Rings hat einen Durchmesser von mindestens 16 mm und höchstens 20 mm.

3.2 Das Netz ist an 12 verschiedenen Punkten des Rings zu befestigen. Die Vorrichtungen zur Befestigung des Netzes am Ring dürfen

- keine scharfen Kanten oder Öffnungen aufweisen,
- nur Öffnungen aufweisen, die höchstens 8 mm weit sind, damit sich keine Finger verfangen können,



Netzbefestigung (Beispiel)

Bild 4 Ring

3.3 Die Ringe müssen so an den Korbstützen befestigt sein, dass eine auf den Ring ausgeübte Kraft von

diesem nicht direkt auf das Spielbrett übertragen wird. Deshalb dürfen die Ringmontageplatte und das Spielbrett keinen Kontakt miteinander haben (Bild 5).

- 3.4 Die Oberkante jedes Rings hängt in einer horizontalen Ebene 3.050 mm ($\pm$ maximal 6 mm) über der Spielfläche. Sie muss im gleichen Abstand von den senkrechten Kanten des Spielbretts entfernt sein.
- 3.5 Der nächstliegende Punkt der Innenseite des Rings muss von der Vorderseite des Spielbretts 151 mm ($\pm$ maximal 2 mm) entfernt sein.

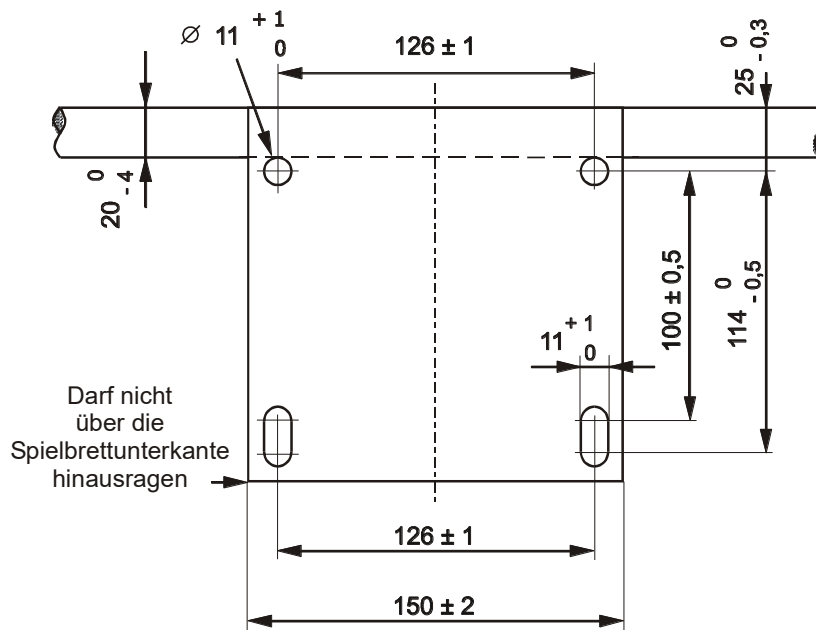


Bild 5 Montageplatte des Rings

Für bereits vorhandene Körbe werden für die Montageplatte des Rings zur Befestigung an der Rahmenkonstruktion die Abmessungen gemäß Bild 6 empfohlen.

- 3.6 Ringe mit Belastungssicherung müssen verwendet werden. Diese muss folgenden Anforderungen genügen:
- Die elastischen Eigenschaften eines solchen Rings beim Aufprall eines Balls sollen denen eines starren Rings sehr ähnlich sein. Der Mechanismus der Belastungssicherung soll diese Eigenschaften sicherstellen, ohne dass seine Sicherungsfunktion für Ring oder Spielbrett hierdurch beeinträchtigt wird. Form und Konstruktion des Rings müssen so beschaffen sein, dass die Sicherheit der Spieler gewährleistet ist.
 - Die Ringe müssen der Bauweise "positive-lock" entsprechen. Der Entlastungsmechanismus darf erst dann ansprechen, wenn eine statische Last von mindestens 82 kg und höchstens 105 kg auf den dem Spielbrett fernsten Punkt des Rings einwirkt. Der Entlastungsmechanismus muss innerhalb des vorgeschriebenen Bereichs der statischen Last einstellbar sein.
 - Wird die Belastungssicherung ausgelöst, darf sich der Ring um nicht mehr als dreißig Grad und nicht weniger als zehn Grad nach vorne oder seitlich aus der horizontalen Lage nach unten drehen.
 - Nach Auslösen der Belastungssicherung und nach Ende der Lasteinwirkung muss der Ring automatisch und sofort in seine Ausgangslage zurückkehren. Es dürfen keine Risse und keine permanenten Verformungen am Ring feststellbar sein.
 - Beide Ringe müssen dieselben Reboundeigenschaften haben.

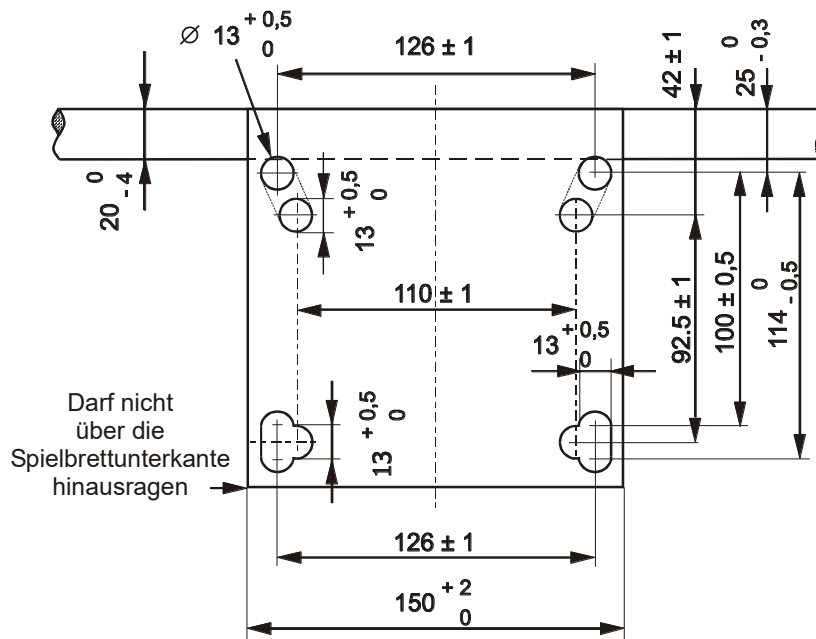


Bild 6 Montageplatte des Rings, Maße für bereits vorhandene Körbe

5. Netz

4.1 Das Netz besteht aus weißer Schnur, und

- hängt am Ring.
- muss so konstruiert sein, dass es den Ball, während er durch den Korb fällt, für einen Augenblick hemmt.
- ist mindestens 400 mm, höchstens 450 mm lang.
- muss 12 Schlaufen zur Befestigung am Ring haben

4.2 Der obere Abschnitt des Netzes muss steif genug aber ausreichend flexibel sein, um zu verhindern, dass

- das Netz aufwärts durch den Ring schlägt und sich möglicherweise darin verfängt.
- der Ball im Netz hängen bleibt oder wieder aus dem Netz zurückspringt.

6. Korbstützen

5.1 Es sollen bewegliche oder am Boden befestigte Korbanlagen verwendet werden. Es können jedoch auch Korbanlagen verwendet werden, die an Decke oder Wand befestigt sind. An der Decke montierte Korbanlagen sind nur in Hallen mit einer Deckenhöhe von höchstens 10.000 mm zulässig.

5.2 Die Korbstütze muss

- für Wettbewerbe einschließlich der Polsterung mindestens 2.000 mm von der Außenkante der Endlinie entfernt sein (Bild 1).
- eine leuchtende, zum Hintergrund gut kontrastierende Farbe haben, so dass sie von den Spielern gut gesehen werden kann.
- am Boden so verankert sein, dass sie nicht verschoben werden kann. Ist eine Verankerung am

Boden nicht möglich, müssen zusätzliche Gewichte auf dem Bodenteil der Korbanlage angebracht werden, damit jegliches Verschieben verhindert wird.

- so justiert sein, dass die Oberkante des Rings sich auf einer Höhe von 3.050 mm oberhalb des Spielfelds befindet und diese Höhe sich nicht mehr verändern kann.

5.3 Die Steifigkeit der Korbanlage mit Ring muss die Anforderungen der EN 1270 Norm erfüllen.

5.4 Sichtbare Schwingungen der Korbstütze müssen innerhalb maximal vier Sekunden nach einem Dunking beendet sein.

7. Polsterung

6.1 Das Spielbrett und die Korbstützen müssen gepolstert sein.

6.2 Die Polsterung muss einfarbig und an beiden Spielbrettern und Korbstützen dieselbe Farbe haben.

6.3 Die Polsterung des Spielbretts muss auf der Vorder- und Rückseite zwischen 20 und 27 mm und an der Unter- und Seitenkanten zwischen 48 und 55 mm dick sein.

6.4 Die Polsterung muss die Unterkante sowie die Seitenkanten bis zu einer Höhe von 350 bis 450 mm oberhalb der Brettunterkante bedecken. Die Unterkante auf Vorder- und Rückseite des Spielbretts muss bis zu einer Höhe von 20 bis 25 mm oberhalb der Brettunterkante bedeckt sein.

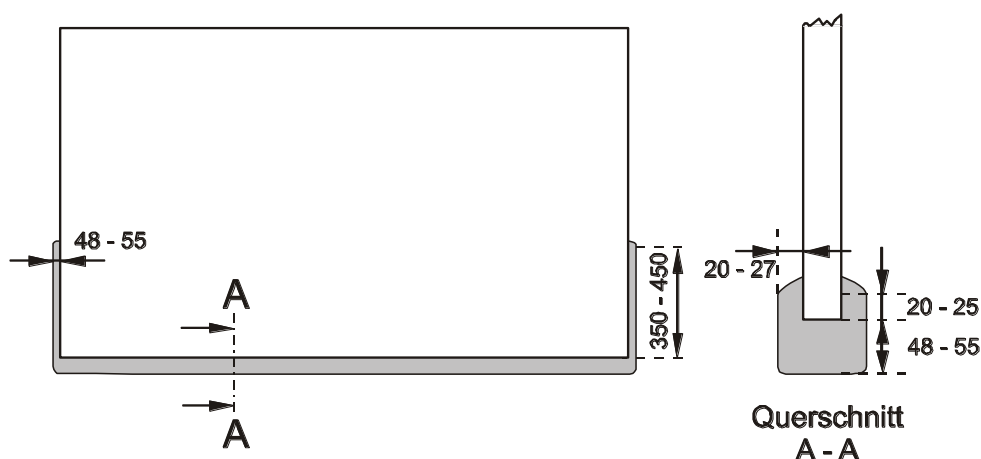


Bild 7 Spielbrett-Polsterung

6.5 Die Polsterung der Korbstütze muss folgendes bedecken:

- Die senkrechten Teile der Korbstützen müssen vom Boden aufwärts bis zu einer Höhe von mindestens 2.150 mm. Die Dicke dieser Polsterung beträgt mindestens 100 mm (Bild 1).
- Die Unter- und Seitenflächen der Spielbretthalterung müssen von der Rückseite des Spielbretts ab auf einer Länge von mindestens 1.200 mm gepolstert sein. Die Dicke dieser Polsterung beträgt mindestens 25 mm (Bild 1).

6.6 Die gesamte Polsterung muss

- so beschaffen sein, dass sich keine Körperteile darin verfangen können.
- eine Nachgiebigkeit von höchstens 50 % haben. Dies bedeutet, dass eine stoßartig einwirkende Kraft die Polsterung auf höchstens 50 % ihrer ursprünglichen Dicke komprimiert.

8. Spieluhr

Die Spieluhr (Bild 8) muss

- über eine rückwärts laufende digitale Anzeige verfügen, mit einem automatisch am Ende jeden Viertels oder Verlängerung ertönenden Signal. Dieses Signal muss genau zu dem Zeitpunkt ertönen, wenn die Spieluhr die Zeit Null (0:00,0) anzeigt.
- die verbleibende Spielzeit während der letzten Minute eines jeden Viertels oder Verlängerung nur mit Sekunden und Zehntelsekunden anzeigen.
- so platziert sein, dass sie von allen am Spiel Beteiligten einschließlich der Zuschauer deutlich gesehen werden kann.

9. Anzeigetafel

8.1 Es muss eine große Anzeigetafel für alle am Spiel Beteiligten einschließlich der Zuschauer gut zu sehen sein. Sofern nur eine Anzeigetafel vorhanden ist, darf diese nicht im Rücken des Kampfgerichts angebracht sein. Sofern die Hauptanzeige im Rücken des Kampfgerichts angebracht ist, muss eine zweite, gut einsehbare Anzeigetafel vorhanden sein, die mindestens folgende Werte abbildet:

- Spielzeit, Spielstand, Anzahl Teamfouls, Anzahl Auszeiten

Die Anzeigetafel muss Folgendes enthalten bzw. folgende Daten anzeigen:

- Eine rückwärts laufende digitale Spieluhr, bei der nur die letzte Spielperioden-Minute mit Zehnteln angezeigt wird.
- Die von jeder Mannschaft erzielten Punkte.
- Die Nummern der einzelnen Spieler.
- Sowie in der ProA ab der Saison 2026/2027 die Namen der einzelnen Spieler.
- Die Namen der Mannschaften.
- In der ProA ab der Saison 2026/2027 die von jedem Spieler erzielten Punkte.
- Die Anzahl der von jedem Spieler begangenen Fouls von 1 bis 5. Das fünfte Foul wird in roter oder oranger Farbe angezeigt. Die Anzahl kann mit 5 Lampen oder einer Ziffernanzeige mit einer Mindesthöhe von 135 mm angezeigt werden. Zusätzlich kann das begangene fünfte Foul dadurch deutlich gemacht werden, dass die Anzeige 5 Sekunden lang mit einer Blinkfrequenz von ungefähr 1 Hz blinkt.
- Die Anzahl der Mannschaftsfouls von 1 bis 5 mit der Maßgabe, bei Erreichen der Zahl 5 nicht weiter zu zählen.
- Die Nummer des aktuellen Viertels von 1 bis 4, sowie E für Verlängerung (Extra period).
- Die Anzahl der Auszeiten per Halbzeit von 0 bis 3.
- Eine Uhr zum Stoppen der Auszeit kann zusätzlich angebracht sein. Die Spieluhr darf für diesen Zweck nicht verwendet werden.

Ab der Saison 2028/2029 müssen in der ProA zwei große Anzeigetafeln für alle am Spiel Beteiligten einschließlich der Zuschauer gut zu sehen sein. Die zweite Anzeigetafel muss folgende Daten anzeigen:

- Eine rückwärts laufende digitale Spieluhr.

-
- Die von jeder Mannschaft erzielten Punkte.
 - Die Nummern der einzelnen Spieler.
 - Die Namen der Mannschaften.
 - Die Anzahl der von jedem Spieler begangenen Fouls von 1 bis 5.
 - Die Anzahl der Mannschaftsfouls von 1 bis 5 mit der Maßgabe, bei Erreichen der Zahl 5 nicht weiter zu zählen.
 - Die Nummer des aktuellen Viertels von 1 bis 4, sowie E für Verlängerung (Extra period).
 - Die Anzahl der Auszeiten per Halbzeit von 0 bis 3.

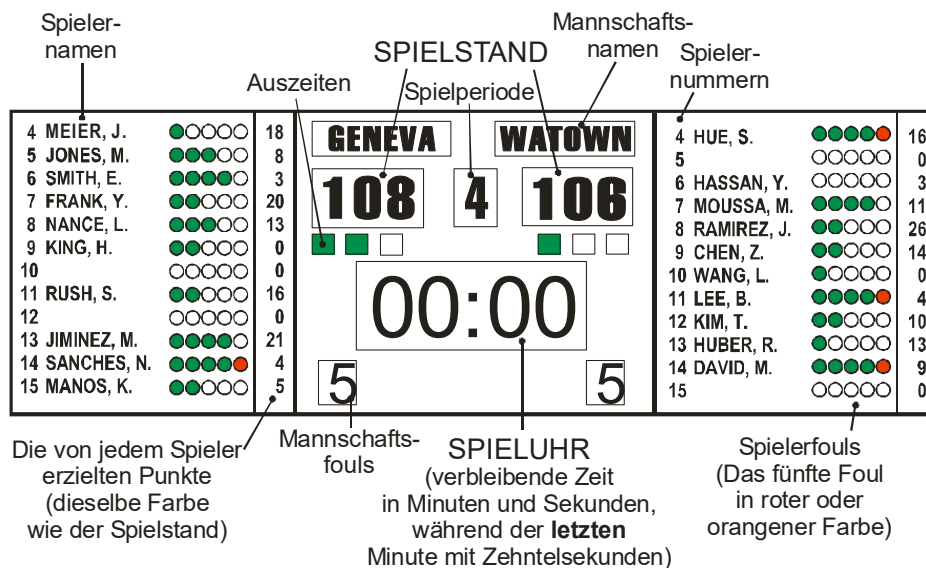
Sollten diese Anforderungen zur Saison 2028/2029 nicht erfüllt werden können, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Baugenehmigung für eine entsprechende Spielhalle mit entsprechenden Anzeigetafeln nachgewiesen werden, kann für die Saison 2028/2029 und 2029/2030 eine Übergangsfrist für die Anzeigetafeln, die den bisherigen Anforderungen entsprechen, gewährt werden. Sollte die neue Halle zur Saison 2030/2031 noch nicht bespielt werden können, kann für die Saison 2030/2031 letztmalig eine Sondergenehmigung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Sondergenehmigung besteht jedoch nicht.

8.2 Computertastaturen dürfen zur Eingabe von Daten auf die Anzeigetafel verwendet werden, die Anzeigetafel darf aber nur mit speziellen Bedienpulten bedient werden. Beide Bedienpulte müssen eine leicht zu bedienende Korrekturmöglichkeit von falschen Angaben und eine Speichermöglichkeit der aktuellen Spieldaten von mindestens 30 Minuten haben.

8.3 Bei Verwendung von Video-Anzeigetafeln muss sichergestellt sein, dass alle erforderlichen Spielinformationen während des Spiels einschließlich aller Spielpausen, jederzeit sichtbar sein müssen. Die Lesbarkeit der angezeigten Informationen muss der von digitalen Anzeigetafeln entsprechen.

8.4 Die Anzeigetafel

- darf keine scharfen Ecken oder Ränder haben.
- muss sicher befestigt sein.
- muss gegen den heftigen Aufprall eines beliebigen Balls ausgelegt sein.
- muss, sofern erforderlich, eine spezielle Schutzvorrichtung haben, die die Lesbarkeit der Anzeigen nicht beeinträchtigen darf.

**Bild 8 Anzeigetafel für Wettbewerbe der Stufe 1 (Beispiel)**

8.5 Es ist eine Schnittstelle zur Anzeigetafel zur Verfügung zu stellen. In dem Datenprotokoll der Schnittstelle müssen mindestens die Spielzeit, die Angriffszeit und der Spielstand enthalten sein. Die Schnittstelle ist mit dem Scouting-Computer zu verbinden, wo das Datenprotokoll ausgelesen und von dort in einem einheitlichen Format an die Scouting-Software sowie einem möglichen TV-Dienstleister der 2. Basketball-Bundesliga GmbH übermittelt wird.

10. 24-Sekunden-Uhr

9.1 Die 24-Sekunden-Uhr muss

- mit einem separaten Bedienungsgerät für den 24-Sekunden-Zeitnehmer ausgestattet sein und mit einem sehr lauten akustischen Signal das Ende einer 24-Sekunden-Periode anzeigen, wenn die Zahl Null angezeigt wird.
- eine rückwärts laufende digitale Sekunden-Anzeige haben.
- zusätzlich die Spielzeit anzeigen (siehe Bild 9).

9.2 Die 24-Sekunden-Uhr muss

- von 24 Sekunden aus gestartet werden können.
- von 14 Sekunden aus gestartet werden können.
- gestoppt werden können, wobei die verbleibende Zeit in Sekunden angezeigt wird.
- von der verbleibenden Zeit wieder gestartet werden können, bei der sie gestoppt wurde.
- über die Möglichkeit verfügen, dass keine Anzeige sichtbar ist.
- (nur ProA) die letzten 5 Sekunden einer Angriffszeit mit Zehntelstellen anzeigen (4,9 – 0,0).

9.3 Die 24-Sekunden-Uhr muss mit der Hauptspieluhr so verbunden sein, dass

- beim Stoppen der Hauptspieluhr die 24-Sekunden-Uhr ebenfalls anhält.
- die 24-Sekunden-Uhr unabhängig von der Spieluhr startbar ist.
- bei Ablauf der 24 Sekunden und Ertönen des Signals die Hauptspieluhr weiterläuft. Diese kann jedoch manuell gestoppt werden, falls erforderlich.

9.4 Die 24-Sekunden-Anzeige (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

- muss über dem Spielbrett angebracht sein
- (nur ProA) pro Anzeigegerät 4 Anzeigeflächen haben, damit die Anzeige für jeden am Spiel Beteiligten einschließlich der Zuschauer gut sichtbar ist.
- muss sowohl hinter als auch oberhalb eines jeden Spielbretts in einem Abstand von mindestens 300 mm angebracht sein (Bild 1) oder von der Decke herabhängen.
- muss unterschiedliche Farben bei den Ziffern der 24-Sekunden-Uhr und der zusätzlichen Spieluhr haben.
- muss über mindestens 230 mm hohe Ziffern der 24-Sekunden-Anzeige verfügen, die größer als die Ziffern der zusätzlichen Spieluhr sind.
- darf nicht mehr als 80 kg wiegen.
- muss die Testanforderungen zum Schutz gegen Zerstörung durch Bälle gemäß DIN 18032-3 erfüllen.

11. Signale

10.1 Es müssen mindestens zwei Signale mit gut unterscheidbarem und sehr lautem Ton verfügbar sein:

- Ein Signal muss automatisch ertönen, um das Ende der Spielzeit für ein Viertel oder Verlängerung anzuzeigen. Anschreiber und Zeitnehmer müssen es zum geeigneten Zeitpunkt manuell betätigen können, um die Schiedsrichter auf sich aufmerksam zu machen.
- Das andere Signal muss automatisch ertönen, um das Ende der 24-Sekunden-Periode anzuzeigen.

10.2 Beide Signale müssen so laut sein, dass sie auch unter ungünstigsten Bedingungen oder bei stärkstem Lärm immer noch deutlich gehört werden. Die Lautstärke des Signals muss entsprechend der Hallengröße und des Zuschauerlärms bis zu einem maximalen Pegel von 120 dBA regelbar sein, gemessen im Abstand von 1 m von der Schallquelle. Es wird dringend empfohlen, einen Anschluss an das Lautsprecher-System der Sporthalle vorzusehen.

12. Schilder für Anzahl der Spielerfouls

Die fünf Schilder für Spielerfouls, die dem Anschreiber zur Verfügung stehen, müssen

- weiß sein.
- mit Zahlen in einer Mindesthöhe von 200 mm und einer Mindestbreite von 100 mm versehen sein.
- mit Ziffern von 1 bis 5 (von 1 bis 4 in schwarz, Ziffer 5 in rot) nummeriert sein.

Zusätzlich ist für eine Spieldisqualifikation ein rotes Schild mit der weißen Aufschrift „GD“ vorzuhalten.

13. Anzeiger für Anzahl der Mannschaftsfouls

12.1 Die beiden dem Anschreiber zur Verfügung stehenden Mannschaftsfoulanzeiger müssen

- rot sein.
- mindestens 350 mm hoch und 200 mm breit sein.
- beim Aufstellen an den Seiten des Anschreibertischs für alle am Spiel Beteiligten einschließlich der Zuschauer gut zu sehen sein.

- so verwendet werden, dass die Anzahl der Mannschaftsfouls (maximal fünf) und das Erreichen der Grenze der Mannschaftsfouls angezeigt werden.

12.2 Elektrische oder elektronische Geräte dürfen verwendet werden, vorausgesetzt sie erfüllen die oben beschriebenen Bedingungen.

14. Einwurfanzeiger für Wechselnden Ballbesitz

Dem Anschreiber steht ein Einwurfanzeiger (Bild 9) zur Verfügung,

- mit einem Pfeil, der mindestens 100 mm breit und hoch ist.
- der mitten auf dem Anschreibertisch steht und für alle am Spiel Beteiligten einschließlich der Zuschauer gut zu sehen ist.

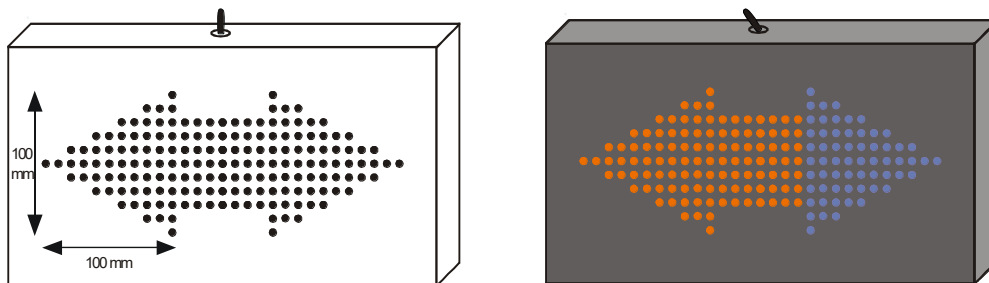


Bild 9 Einwurfanzeiger (Beispiel)

15. Spielboden

14.1 Der Spielboden muss in der ProA bestehen aus:

- Fest verlegtem Holzboden,
- Mobilem Holzboden oder
- LED-Glasboden

14.2 Der Spielboden muss in der ProB bestehen aus:

- Fest verlegtem Holzboden,
- Mobilem Holzboden,
- Fest verlegtem synthetischem Material,
- Mobilem synthetischem Material oder
- LED-Glasboden

14.3 Die Spielfläche muss

- eine Mindestlänge von 32.000 mm und eine Mindestbreite von 19.000 mm haben.
- eine optisch matte Oberfläche haben.

14.4 Für Spielböden der ProA gelten die folgenden Anforderungen:

Eigenschaftsgruppen	Fest verlegter Holzbo- den	Mobiler Holzboden	LED-Glasboden
Kraftabbau nach EN 14808	≥ 50 % - ≤ 75 % Absolute Gleichmäßigkeit: (± 5 % vom Durchschnittswert)		
Senkrechte Verfor- mung nach EN 14809	≥ 2.3 mm - ≤ 5.0 mm Gleichmäßigkeit: (± 0.7 mm vom Durch- schnittswert)	≥ 1.5 mm - ≤ 5.0 mm Gleichmäßigkeit: (± 0.7 mm vom Durchschnitts- wert)	
Senkrechtes Ballverhal- ten nach EN 12235	≥ 93 % Absolute Gleichmäßigkeit: (± 3 % vom Durchschnittswert)		
Rutschfestigkeit nach EN 13036	Durchschnittswert: ≥ 80 - ≤ 110		
Abnutzungsbeständig- keit nach EN 5470	≤ 80 mg		
Spiegelglanzfaktor (%)	≤ 45 % Gleichmäßigkeit (Glanzgrad Abweichung ≤ 10)		
Rolllast nach EN 1569	Dauerhaftes Eindringen von ≤ 0.5 mm		

14.5 Für Spielböden der ProB gelten die folgenden Anforderungen:

Eigenschafts-grup- pen	Holzboden (fest verlegt/ mobil)	LED-Glasboden	Synthetischer Boden (fest verlegt/ mobil)
Kraftabbau nach EN 14808	$\geq 40 \% - \leq 75 \%$ Absolute Gleichmäßigkeit: ($\pm 5 \%$ vom Durchschnittswert)		Punktelastizität: $25 \% - 75 \%$ Mischelastizität: $45 \% - 75 \%$ Flächenelastizität: $40 \% - 75 \%$ Kombinierte Elastizität: $45 \% - 75 \%$ Absolute Gleichmäßigkeit: ($\pm 5 \%$ vom Durchschnittswert)
Senkrechte Verfor- mung nach EN 14809	$\geq 1.5 \text{ mm} - \leq 5.0 \text{ mm}$ Gleichmäßigkeit: ($\pm 0.7 \text{ mm}$ vom Durchschnittswert)		Punktelastizität: $\leq 3.5 \text{ mm}$ Mischelastizität: $\leq 3.5 \text{ mm}$ Flächenelastizität: $1.5 \text{ mm} - 5.0 \text{ mm}$ Komb. Elastizität: $1.5 \text{ mm} - 5.0 \text{ mm}$ Gleichmäßigkeit: ($\pm 0.7 \text{ mm}$ vom Durchschnittswert)
Senkrechtes Ballver- halten nach EN 12235	$\geq 90 \%$ Absolute Gleichmäßigkeit: ($\pm 3 \%$ vom Durchschnittswert)		
Rutschfestigkeit nach EN 13036	Durchschnittswert: $\geq 80 - \leq 110$		
Abnutzungs-bestän- digkeit nach EN 5470	$\leq 100 \text{ mg}$		$\leq 1.000 \text{ mg}$
Rolllast nach EN 1569	Dauerhaftes Eindringen von $\leq 0.5 \text{ mm}$		

14.6 Der Hersteller ist zusammen mit der den Boden verlegenden Firma verpflichtet, für jeden Kunden zumindest folgendes zu dokumentieren: Testergebnisse zur Prüfung des Prototyps, Beschreibung

der Verlegung des Bodens, Wartungshinweise sowie die Testergebnisse zugelassener Prüfer über Inspektion und Zulassung des verlegten Bodens.

14.7 Die Höhe der Decke oder des niedrigsten Hindernisses über dem Spielfeld muss mindestens 7 m betragen.

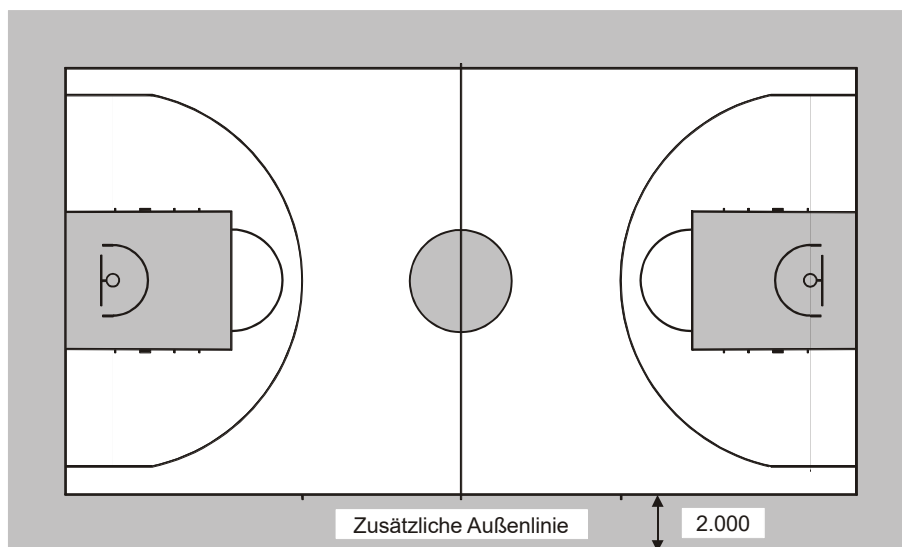
14.8 Der Spielboden muss bewegliche oder am Boden befestigte Korbanlagen so tragen können, dass die Eigenschaften der Korbanlagen nicht beeinträchtigt werden.

14.9 Wenn Glasböden benutzt werden, müssen die Spielflächen in Parkettoptik dargestellt werden (nur ProA). Dieser Spielboden darf nur die Linien und Markierungen enthalten, die für den Basketball-Spielbetrieb vorgeschrieben sind. Der Spielveranstalter ist für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des LED-Glasbodens verantwortlich. Bei einem Ausfall ist der Schaden umgehend und schnellstmöglich zu beheben. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist berechtigt, bei länger als 5-minütigen Spielunterbrechungen/-verzögerungen /Ausfällen Strafen gemäß Strafenkatalog zu verhängen.

16. Spielfeld

15.1 Das Spielfeld ist gemessen vom Innenrand der Begrenzungslinien 28m lang und 15m breit. Das Spielfeld wird markiert gemäß den Offiziellen Basketball-Regeln. Darüber hinaus wird eine zusätzliche, mindestens 2.000 mm breite Sicherheitszone, die eine stark unterschiedliche Farbe haben muss (Bild 10), empfohlen. Die Farbe dieser zusätzlichen Sicherheitszone muss mit der des Mittelkreises (sofern farbig angelegt) und der Zonen identisch sein. Die 2.000 mm breite Sicherheitszone markiert den hindernisfreien Raum rings um das Spielfeld.

15.2 Es dürfen ab der Saison 2028/2029 in der ProA keine Linien anderer Sportarten vorhanden sein. Sollten diese Anforderungen zur Saison 2028/2029 nicht erfüllt werden können, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Baugenehmigung für eine entsprechende Spielhalle mit einem Spielfeld ohne Linien anderer Sportarten nachgewiesen werden, kann für die Saison 2028/2029 und 2029/2030 eine Übergangsfrist für ein Spielfeld, das den bisherigen Anforderungen entspricht, gewährt werden. Sollte die neue Halle zur Saison 2030/2031 noch nicht bespielt werden können, kann für die Saison 2030/2031 letztmalig eine Sondergenehmigung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Sondergenehmigung besteht jedoch nicht.

**Bild 10 Spielfeld**

15.3 Der Anschreibetisch hat eine Mindestlänge von 6.000 mm und eine Mindesthöhe von 800 mm. Es muss ein Stromanschluss vorhanden sein, sowie eine kabelgebundene Internetverbindung. Der Freiraum hinter und um den Anschreibetisch beträgt mindestens 2 Meter.

17. Beleuchtung

Die Spielfläche ist gleichmäßig und ausreichend zu beleuchten. Die Lichtquellen sind so anzubringen, dass sie die Sicht der Spieler und Schiedsrichter nicht behindern. Die Lichtstärke muss in ProA-Spielhallen mindestens 1.000 lux und in ProB-Spielhallen mindestens 750 lux betragen. Die vorgeschriebene Lichtstärke ist durch eine horizontale Messung an mindestens 8 verschiedenen von der 2. Basketball Bundesliga GmbH festgelegten Punkten auf dem Spielfeld in einer Höhe von 1 Meter über dem Boden nachzuweisen. Darüber ist ein Messprotokoll anzufertigen und durch den Hallenbetreiber bestätigen zu lassen. Die volle vorgeschriebene Spielfeldbeleuchtung ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn einzuhalten (Ausnahmen: Zeitraum 8:30 Minuten vor Spielbeginn bis 3:00 Minuten vor Spielbeginn, Auszeiten und die Pause zwischen den einzelnen Spielperioden). Werden sogenannte Entladungslampen verwendet, die zur Wiederzündung eine längere Abkühlphase erfordern, so muss die Beleuchtung während der Aufwärmphase so in Gruppen geschaltet werden, dass stets die vorgeschriebene Beleuchtungsstärke erreicht wird (Beispiel: Eine Gruppe leuchtet zum Einspielen und die andere wird zum Spielbeginn gestartet). Wird während der Auszeiten oder der Spielpausen ein Abdunkeln vorgenommen, so muss die notwendige Spielfeldbeleuchtung bei Fortsetzung des Spiels unmittelbar wieder erreicht werden. Die Verwendung von Lichtspots oder anderen Lichtanimationen während der Aufwärmphase und des Spiels ist untersagt (Ausnahme: Zeitraum 8:30 Minuten vor Spielbeginn bis 3:00 Minuten vor Spielbeginn). Während des Trainings muss die Beleuchtungsstärke mit der während des Spiels identisch sein. Die weiteren Details zur Ausleuchtung für den Livestream regelt das Livestream-Manual.

§ 41 Mannschaftsbankbereich

1. Jede Mannschaft besteht aus höchstens zwölf spielberechtigten Mannschaftsmitgliedern, einem Trainer und, falls gewünscht, einem Trainer-Assistenten sowie maximal fünf weiteren Mannschaftsbegleitern, die auf der Mannschaftsbank sitzen dürfen, wie z. B. zusätzlicher Trainer-Assistent, Sportdirektor, Manager, Arzt, Physiotherapeut etc.. Zusätzlich dürfen sich zwei Spieler, die nicht zum Einsatz kommen, aber eine Spielerlizenz für den Bundesligisten besitzen, im Mannschaftsbankbereich aufhalten, sofern der dafür erforderliche Platz zwischen den Begrenzungen der Coachbox eingehalten wird. Die Mannschaftsmitglieder, die nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind, sind in die Liste der Mannschaftsbegleiter einzutragen.
2. Im Mannschaftsbankbereich sind angemessene Sitzgelegenheiten (keine Turnbänke) zu schaffen.
3. In den Mannschaftsbankbereichen beider Teams sind gleiche Verhältnisse herzustellen. Die Mannschaftsbankbereiche sind durch Ordnungspersonal ausreichend nach hinten zu sichern.
4. In Abweichung zu den FIBA-Regeln wählt die Heimmannschaft die Mannschaftsbank und den Korb, auf den sie in der ersten Halbzeit spielt.

§ 42 Ersatzanlagen

1. Ersatzspielbretter und Ersatzringe müssen vorhanden sein. Sie müssen zu der in der Spielhalle vorhandenen Korbanlage passen.
2. Es sind geeignete Ersatzuhren für Spielzeit und -stand bzw. für die 24-Sekunden-Regel vorzuhalten. Für den Fall, dass die Über-Korb-24s-Anzeigen ausfallen, ist eine elektronische Ersatzanlage vorzuhalten, deren Displays in den Spielfeldecken aufgebaut werden. Die Displays sind möglichst in einer Höhe von 100cm-120cm aufzustellen.
3. Für den Fall, dass die Spieluhr und/oder die Anzeigetafel ausfällt, ist eine elektronische Ersatzanlage vorzuhalten. Zusätzlich sind Tischuhren vorzuhalten, die dann zum Einsatz kommen, wenn die vorzuhaltenden, elektronischen Ersatzanlagen aus Gründen, die nicht der Spielveranstalter zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen können. Das Ziffernblatt muss mindestens 10cm Durchmesser haben (gute Erkennbarkeit für Kommissare/Beobachter muss gegeben sein). Tablets sowie Armbanduhren sind keine geeigneten Ersatzanlagen.

§ 43 Spielball

Die Spiele der ProA und ProB sind mit den von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zugelassenen Spielbällen durchzuführen. Hierbei ist ein bestehender Ballpool-Vertrag bindend.

§ 44 Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 4 x 10 Minuten, die Halbzeitpause grundsätzlich 15 Minuten.

§ 45 Spielkleidung und übrige Bekleidung

1. Die Spielkleidung muss den FIBA-Regeln entsprechen, wobei sich die Spielkleidung der Heimmannschaft insgesamt in Farbe und Farbton deutlich von der angegebenen Spielkleidung der Gastmannschaft unterscheiden muss. Die Heimmannschaft hat in heller Spielkleidung, die Gastmannschaft in dunkler Spielkleidung zu spielen.

-
2. Abweichungen sind nur zulässig, wenn zwischen den jeweiligen Spielpartnern mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn eine individuelle Vereinbarung erfolgt. Die schriftliche Einverständniserklärung beider Bundesligisten über den vereinbarten Wechsel muss dem Kommissar bzw. dem 1. Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn vorgelegt werden.
 3. Die Vorschriften über die Benutzung von Werbung gemäß § 57 sind zu beachten.
 4. Die Überprüfung erfolgt durch den Kommissar bzw. den 1. Schiedsrichter. Das Antreten in unvollständiger, unvorschriftsmäßiger oder kontrastarmer Spielkleidung wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.
 5. Als Trikotnummern sind die Zahlen 00 – 99 zugelassen. Je Spieler ist eine feste Trikotnummer zu vergeben. Diese muss für Heim- und Auswärtsspiele identisch sein und darf im Laufe der Wettbewerbe nicht gewechselt werden. Innerhalb eines Teams und eines Wettbewerbes dürfen Trikotnummern nicht doppelt vergeben werden.
 6. Übrige Bekleidung
 - 6.1 Kompressionsstrümpfe, Tights, (Kompressions-) Sleeves, Unterziehshirts und Protektoren: Die Verwendung der folgenden Kleidungsstücke ist erlaubt, in den Farben schwarz und weiß sowie der hauptsächlichen Farbe der Spielkleidung. Die Verwendung innerhalb eines Teams muss für alle Kleidungsstücke farbidentisch erfolgen.
 - a) Kompressionsstrümpfe.
 - b) Tights, die unter der Hose getragen werden.
 - c) (Kompressions-) Sleeves.
 - d) Unterziehshirts (aus Kompressionsmaterial).
 - e) Schutzprotektoren für Schulter, Oberarm, Ober- oder Unterschenkel sind zulässig, wenn das Material ausreichend gepolstert ist.Werbung auf den vorgenannten Kleidungsstücken ist verboten. Ein Logo/Markenzeichen des Herstellers oder das Logo des Klubs ist erlaubt, darf jedoch nicht größer als 12cm² sein.
 - 6.2 entfällt
 - 6.3 Socken: Spieler dürfen nur Socken in den Farben schwarz und weiß sowie der hauptsächlichen Farbe der Spielkleidung tragen, beide Socken müssen dieselbe Farbe haben und alle Spieler eines Teams müssen dieselbe Sockenfarbe tragen. Werbung auf Socken ist verboten. Ein Logo/Markenzeichen des Herstellers oder das Logo des Klubs ist erlaubt, darf jedoch nicht größer als 12cm² sein.
 - 6.4 Tape, Schweiß- und Stirnbänder: Erlaubt sind die Farben schwarz und weiß sowie die hauptsächliche Farbe des Spielhemds. Spieler eines Teams müssen dieselbe Farbe von Tape, Stirn- und/oder Schweißbändern tragen.
 - a) Schweißbänder: Schweißbänder – nicht breiter als 10cm – dürfen am Handgelenk oder Unterarm getragen werden, aber an keiner anderen Stelle. Schweißbänder dürfen nicht doppelt getragen werden (z. B. 2x10cm Schweißbänder an einem oder beiden Armen).
 - b) Stirnbänder: Stirnbänder – nicht breiter als 5cm – dürfen am Kopf getragen werden, nicht aber an anderen Stellen (z. B. um den Hals/Nacken).
 - 6.5 persönliche Schutzausrüstung
 - a) Kniebandagen sind erlaubt in den Farben schwarz und weiß sowie der hauptsächlichen Farbe der Spielkleidung.
 - b) Erlaubt: Schutzmasken (auch aus hartem Material) bei einer verletzten Nase.
 - c) Erlaubt: Nicht-farbiger, transparenter Mundschutz.
-

- d) Erlaubt: Brillen, sofern sie keine Gefahr für andere Spieler darstellen.
- e) Ausnahmen von den o.g. Grundsätzen sind möglich für eigens angefertigte Teile medizinischer Ausrüstung (z.B. nach Kreuzbandverletzungen) und entsprechende Kniebandagen.
- f) Andere Kleidungsstücke oder Ausrüstungen, die von 6. abweichen, dürfen nicht verwendet werden, außer wenn es sich um eine medizinische Verordnung handelt. Die medizinische Verordnung ist der zuständigen Spielleitung vorzulegen, die dann über die Ausnahme entscheidet. Den Schiedsrichtern ist die Ausnahmegenehmigung der Spielleitung vor dem Spiel vorzulegen. Die Beurteilung von Attesten fällt nicht in die Zuständigkeit der Schiedsrichter.

6.6 Schuhe: Schuhe mit Lichtern oder ähnlichen Accessoires sind nicht erlaubt.

- 7. Sofern nicht explizit etwas anderes geregelt ist, müssen die autorisierten Kleidungsstücke und/oder Ausrüstungen, denselben Farbton der restlichen Spielkleidung haben und alle Spieler einer Mannschaft müssen dieselbe Farbe tragen.
- 8. In keinem Fall dürfen die o. a. unter 6.1.-6.6. aufgelisteten autorisierten Kleidungsstücke/Ausrüstungen Werbung oder Logos zeigen, die von denen des Herstellers, des Klubs oder dem des Wettbewerbs abweichen.
- 9. Hier nicht explizit aufgeführte Bekleidungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Spielleitung.

X VERANSTALTUNGSORGANISATION

§ 46 Umgang mit der Gastmannschaft

- 1. Die Bundesligisten (Spielveranstalter) müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebs ein Einladungsschreiben für die Gastmannschaften der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zukommen lassen. Die 2. Basketball Bundesliga GmbH stellt den Teams eine entsprechende Vorlage sowie die finalen Einladungen zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Bundesligisten verpflichtet, im Falle von relevanten Änderungen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH unverzüglich ein aktualisiertes Einladungsschreiben zukommen zu lassen.
- 2. Der Gastmannschaft muss ein Zugang zu einem W-LAN-Netz in der Spielhalle gewährt werden.
- 3. Der Gastmannschaft stehen bei Bedarf vor jedem Bundesligaspiel folgende Trainingszeiten kostenfrei in der Spielhalle zu:
 - a) Bei Spielen, die um 15:00 Uhr oder früher beginnen: zwei (2) Stunden in der Zeit von 18:00 bis 22:00 Uhr am Vortag des Spiels,
 - b) bei Spielen, die nach 15:00 bis 18:30 Uhr beginnen, neben der Trainingszeit am Vortag zusätzlich eine (1) Stunde in der Zeit von 09:00 bis 11:30 Uhr am Spieltag und
 - c) bei Spielen, die nach 18:30 Uhr beginnen, neben der Trainingszeit am Vortag zusätzlich eine (1) Stunde in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr.

Die Anwesenheit von Vertretern des jeweils anderen Klubs bei diesen Trainingseinheiten (ausgenommen notwendiges Hallenpersonal) ist ebenso ausgeschlossen, wie das Aufnehmen von Bewegtbildern des Trainings.

- 3.1 Wird ein angemeldetes Training von der Gastmannschaft nicht wahrgenommen, so ist es bis zu 24 Stunden vor der vereinbarten Trainingszeit per Mail bei der Heimmannschaft und der 2. Basketball-Bundesliga GmbH abzusagen.

4. Abweichend hiervon können Trainingszeiten im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Die genauen Trainingszeiten im Rahmen der o.a. Grenzen legt der Spielveranstalter fest, wobei die Gastmannschaft ihre Wünsche bis eine Woche vor dem Spieltermin mitzuteilen hat. Als Trainingshalle muss der Gastmannschaft am Vortag des Spiels – jedoch mindestens am Spieltag – die Spielhalle zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Spielhalle nicht für Trainingszwecke zur Verfügung stehen, hat der Spielveranstalter dieses der Gastmannschaft und der Spielleitung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist für die Gastmannschaft kostenlos eine geeignete Ersatzhalle mit den geltenden Spielfeldmaßen für Spiele der 2. Basketball Bundesliga der Herren bereit zu halten. Die Trainingshalle/-bedingungen müssen in jedem Falle für beide Mannschaften identisch sein, d.h. sofern der Hallenaufbau eingeschränkte Möglichkeiten zulässt, müssen entweder beide oder keine Mannschaft/en in identischer Halle trainieren können.
5. Der Gastmannschaft sind spätestens 90 Minuten vor Spielbeginn zwanzig Liter stilles Mineralwasser, die zum Aufwärmen vorgesehenen fünf Bälle und der Schlüssel zu einer abschließbaren Umkleidekabine zur Verfügung zu stellen. 90 Minuten vor Spielbeginn muss eine Spielfeldhälfte der Gastmannschaft für ein Warm-Up uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Diese 90 Minuten gelten in Erweiterung zu den Offiziellen Basketballregeln der FIBA als Spielpause vor Spielbeginn und damit als Teil des Spiels. Die Vorgaben zum einheitlichen Pre-Game-Ablauf bleiben hiervon unberührt.
6. Jeder ProA-Ligist muss sicherstellen, dass seine Spieler bei Bedarf zu jeder Zeit eine physiotherapeutische Behandlung am Sitz des Bundesligisten, bei Heim- sowie bei Auswärtsspielen in Anspruch nehmen können. Zusätzlich hat jeder ProA-Ligist bei Heimspielen einen Teamarzt zu stellen, der beide Mannschaften im Notfall behandelt.

§ 47 Scouting

1. Das Scouting muss von mindestens zwei, idealerweise drei lizenzierten Personen durchgeführt werden.
2. Die Tätigkeit als Scouter ist ausschließlich für (von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH) lizenzierte Personen möglich.
3. Ein Computerscouting inklusive Übertragung auf das Live-Portal ist vorgeschrieben. Der Spielveranstalter ist für das Scouting der beteiligten Mannschaften verantwortlich. Es darf ausschließlich die von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH festgelegte und zur Verfügung gestellte Scouting-Software verwendet werden.
4. Scoutingberichte sind den Trainern zeitnah in den Viertelpausen, zur Halbzeit und vor jeder Verlängerung zur Verfügung zu stellen. Unmittelbar nach Spielende sind dem Gastverein mindestens drei Scoutingberichte zur Verfügung zu stellen.
5. Die Spielergebnisse nebst den weiteren geforderten Angaben sind vom Spielveranstalter unmittelbar nach Spielende in die Datenbank der 2. Basketball-Bundesliga GmbH einzutragen.
6. Sind einer oder mehrere Scouter an einem oder mehr Spielen mit nicht ausreichender Qualität der Scoutingdaten beteiligt, kann eine Nachprüfung und Wiederholung der Scouting-Lizenz angeordnet werden. Anstelle einer Strafe kann die 2. Basketball-Bundesliga GmbH eine persönliche Nachschulung auf Kosten des betroffenen Bundesligisten ansetzen.
7. Näheres regelt die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH in einem Scouting-Manual.

§ 48 Videoaufzeichnung / Videoportal

1. Von jedem Spiel der 2. Basketball Bundesliga der Herren ist eine ungeschnittene Videoaufnahme mit Originalton (Hallenatmosphäre) zu erstellen und dem von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH festgelegten Personenkreis über das Videoportal zugänglich zu machen.
2. Die Aufzeichnungen müssen spätestens 20 Stunden nach angesetztem Spielbeginn über den Videosever der 2. Basketball-Bundesliga GmbH abrufbar sein. Bei Doppelspieltagen oder Spielen, die innerhalb von weniger als 5 Tagen stattfinden, verkürzt sich die Frist auf 10 Stunden.
3. Jeder Bundesligist ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass bis sieben Tage vor dem ersten Ligaspiel zwei offizielle Testspiele aus den letzten 4 Wochen auf den Server hochgeladen werden. Für die Erstellung der Spielaufzeichnung und Upload gelten die vorstehenden Regelungen.
4. Näheres regelt die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH in einem Livestream-Manual.

§ 49 Sonstige Rahmenbedingungen

1. Einheitlicher Pre-Game-Ablauf

Bei allen Spielen muss ein einheitlicher Ablauf der offiziellen Pre-Game-Phase wie folgt eingehalten werden:

- 30 Minuten vor Spielbeginn: Start der Uhr zum „warm-up“. In dieser Phase steht das Spielfeld ausschließlich den Mannschaften zur Verfügung. (Ein Aufwärmen der Mannschaften auf dem Spielfeld vor dem offiziellen Beginn der Pre-Game-Phase ist selbstverständlich möglich.)
- 8 Minuten vor Spielbeginn: Ertönen des Signals; Spieler verlassen das Spielfeld.
- Die Vorstellung der Mannschaften beginnt acht Minuten vor dem Spiel und muss innerhalb von fünf Minuten beendet sein. Zuerst wird immer die Gastmannschaft vorgestellt.
- 3 Minuten vor Spielbeginn: letzte Aufwärmphase
- 1 Minute 30 vor Spielbeginn: Ertönen des Signals; Spieler verlassen das Spielfeld
- 30 Sekunden vor Spielbeginn: Spieler betreten das Spielfeld
- Angesetzte Spielzeit: Tip-Off.

Der Veranstalter muss einen würdigen Einlauf und eine faire Behandlung des Gastvereins gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere eine einwandfreie akustische Durchsage und die Gewährleistung einer ordentlichen Aufstellung im Mannschaftsbankbereich und auf dem Spielfeld.

Bei der Mannschaftsvorstellung sind beide Teams dazu verpflichtet, einheitliche Spielkleidung zu tragen. Die Spieler müssen, wie durch den Hallensprecher angekündigt, auf das Spielfeld laufen und sich in einer Reihe mit dem Gesicht zum Gegner entlang der Freiwurflinie bzw. dessen Verlängerung aufstellen (alternativ über- oder unterhalb der verlängerten Freiwurflinie parallel zur Mittellinie). Der Einlauf des Heimklubs darf nicht in oder durch die Spielfeldhälfte stattfinden, in der sich der Gastklub aufhält.

Die Schiedsrichter werden unmittelbar vor beiden Mannschaften vorgestellt und haben während der Mannschaftsvorstellungen ebenfalls von einem „warm-up“ abzusehen.

2. Musikeinspielungen

Durch Musikeinspielungen und die Kommentare des Hallensprechers wird der Show- und Unterhaltungseffekt eines Basketballspiels wesentlich gesteigert. Dabei müssen alle Handlungsweisen im Geist

sportlicher Haltung und des "Fair Play" geschehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass kein am Spiel Beteiligter in irgendeiner Art und Weise benachteiligt wird. Aufrichtige Zusammenarbeit aller am Spiel Beteiligter wird erwartet. Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Spiels der 2. Basketball Bundesliga der Herren zu gewährleisten, ist die Anwendung folgender Grundsätze zu gewährleisten.

- 2.1. Musikinstrumente (z.B. Trommeln) dürfen während eines Spiels gespielt werden. Sie sind erlaubt an den Seiten hinter den Endlinien und auf der Seite, die gegenüber dem Kampfgericht und den Mannschaftsbankbereichen liegt. Erfolgt keine Beeinträchtigung der Trainer und Auswechselspieler während des Spiels oder z.B. in Auszeiten so ist auch der Einsatz auf der Tribünenseite hinter den Mannschaftsbankbereichen zulässig.
- 2.2. Musikeinspielungen und Moderationen des Hallensprechers über die offizielle Lautsprecheranlage sind vor dem Spiel, während der Halbzeitpause, in den Pausen vor Beginn von Verlängerungen, während der offiziellen Auszeiten und bei Spielunterbrechungen, die durch die Schiedsrichter gewährt werden, zulässig.
- 2.3. Ist eine Spielunterbrechung aufgrund einer Verletzung notwendig, ist eine den Umständen entsprechende Handlungsweise zu empfehlen.
- 2.4. Ist während eines laufenden Spiels die Spieluhr gestoppt, sind Musikeinspielungen und Moderationen des Hallensprechers bis zu folgenden Zeitpunkten zuzulassen:
 - Bei einem Sprungball: Wenn der Schiedsrichter mit dem Ball den Kreis betritt, um den Sprungball ausführen zu lassen.
 - Bei einem Einwurf: Wenn der Ball dem Spieler zum Einwurf zur Verfügung steht.
 - Bei einem Freiwurf bzw. mehreren Freiwürfen: Wenn ein Schiedsrichter mit oder ohne Ball den Freiwurfraum betritt, um den ersten oder einzigen Freiwurf ausführen zu lassen.
- 2.5. Läuft das Spiel und die Spieluhr ist nicht gestoppt, sind Musikeinspielungen und Moderationen des Hallensprechers z. B. in folgenden Situationen zulässig:
 - Nach einem Einwurf mit gestoppter Spieluhr, bis der Ball die Mittellinie überquert,
 - Nach einem Korberfolg (z. B. Einspielen eines Jingles),
 - Nach einem erfolgreichen Block (z. B. Einspielen eines Jingles),
 - Nach einem erfolgreichen Freiwurf (z. B. Einspielen eines Jingles).
- 2.6. Musikeinspielungen und Moderationen des Hallensprechers dürfen nicht dazu benutzt werden, den Gegner lächerlich zu machen, zu irritieren oder zu verunsichern (z. B. nach erfolglosen Würfen oder Freiwürfen). Der Hallensprecher verhält sich gegenüber der Gastmannschaft als auch gegenüber den Schiedsrichtern neutral und sportlich.
- 2.7. Frühzeitig vor Spielbeginn sollte die Gastmannschaft und der Kommissar bzw. der 1. Schiedsrichter über die geplanten Aktionen informiert werden.
- 2.8. Bei Unstimmigkeiten trifft der Kommissar bzw. der 1. Schiedsrichter die Entscheidung und informiert ggf. die Spielleitung.

XI ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

§ 50 Medien und Presse

1. Zu jedem Spiel müssen für akkreditierte Medienvertreter mindestens fünf (ProA) bzw. drei (ProB) Tischarbeitsplätze (inkl. Strom in der ProA und ProB und ein separater Internetzugang unabhängig vom Scouting und Livestream in der ProA) zur Verfügung stehen.
2. Es sind zusätzlich 3 Plätze für die Operatoren/Mitarbeiter des Datenpartners der 2. Basketball-Bundesliga GmbH bereit zu halten.
3. (nur ProA): Für die Medienvertreter ist ein separater Presseraum zur Verfügung zu stellen, der einen Internetanschluss bzw. W-LAN bietet.
4. Nach jedem Spiel ist eine nicht-öffentliche Pressekonferenz und optional zusätzlich ein Medien-Talk für die Fans durchzuführen.
5. Näheres regelt die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH in einem Medien-Manual.

6. Bildmaterial, Fotoservice, Clublogo
 - 6.1. Jeder Bundesligist ist verpflichtet, bis zwei Wochen vor dem ersten Ligaspiel ein Mannschaftsfoto in Druckqualität (300 dpi, mind. 15cm breit, im Format 16:9) und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und auch während der Wettbewerbe dafür Sorge zu tragen, dass stets ein aktuelles Mannschaftsfoto vorliegt. Auf dem Mannschaftsfoto haben die Spieler die aktuelle Spielkleidung des Bundesligisten zu tragen.
 - 6.2. Jeder Bundesligist ist verpflichtet, bis zwei Wochen vor dem ersten Ligaspiel und unentgeltlich je ein Portrait- und ein Ganzkörperfoto jedes Spielers in die Liga-Datenbank gemäß den Datenbank-Spezifikationen hochzuladen. Sowie zwei individuell zu gestaltende Action-Ganzkörperfotos in die Fotodatenbank der 2. Basketball-Bundesliga GmbH hochzuladen. Wird ein Spieler neu-/nachverpflichtet, so sind seine Fotos binnen einer Woche ab dem Tag der Erteilung der Spielerlizenz hochzuladen.
 - 6.3. Zum 5. und 20. Spieltag (ProB: 5. & 15. Spieltag) sind zudem jeweils mindestens 20 Fotos in Druckqualität (300 dpi) von Spielszenen, aus Spielen der aktuellen regulären Hauptrunde der 2. Basketball Bundesliga der Herren, lizenzfrei und unentgeltlich für die Medienarbeit zur Verfügung zu stellen.
 - 6.4. Jeder Bundesligist der ProA ist verpflichtet zu jedem eigenen Heimspiel bis Anfang des 3. Viertels 5 Action-Bilder und bis 30 Minuten nach Spielende 15 weitere Action-Bilder des aktuellen Heimspiels in die Liga-Fotodatenbank hochzuladen.
 - 6.5. Jeder Bundesligist ist zudem verpflichtet, sein Clublogo bis zum 01.07. als Vektordatei und transparentes PNG in der Liga-Datenbank zur Verfügung zu stellen.
 - 6.6. Alle weiterführenden Spezifikationen zur Erstellung der Spielerfotos sind dem detaillierten Fotomanual Medien-Manual zu entnehmen.

7. Internet-Berichtspflicht
 - 7.1. Jeder Bundesligist ist im Zusammenhang mit der Ausrichtung eines Heimspieles verpflichtet, bis spätestens 48 Stunden vor dem eigenen Spiel einen Vorbericht sowie bis spätestens 09:00 Uhr am

Tag nach dem Spieltag einen Nachbericht per E-Mail (entweder an prob@2basketballbundesliga.de oder an proa@2basketballbundesliga.de) im vorgeschriebenen Format zur Verfügung zu stellen.

- 7.2. Ebenso sind eigenständige Texte zu Spieler-Neuverpflichtungen und Abgänge während der laufenden Wettbewerbe zur Verfügung zu stellen. Aussagen zu Schiedsrichterleistungen haben in offiziellen Veröffentlichungen der Bundesligisten zu unterbleiben.
- 7.3. Jeder Bundesligist hat auf seiner Homepage einen Link zur Liga-Homepage anzubieten.

§ 51 Livestream

1. Jedes Spiel der ProA ist in Full-HD-Qualität vom Heimverein zu produzieren und in voller Länge zu veröffentlichen. Hierfür eine Glasfaserleitung mit einem Upload von mindestens 100 Mbit/s bereit zu halten. Der Bundesligist hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass der Livestream mit mindestens 6 Mbit/s an den Medienpartner sowie gegebenenfalls weitere Vertragspartner der 2. Basketball Bundesliga GmbH übertragen wird.
2. Sollte eine Glasfaserleitung mit einem Upload von mind. 100 Mbit/s aufgrund einer fehlenden Glasfaserleitung nicht umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für die Saison 2026/2027, wenn der Bundesligist nachweist, dass er eine entsprechende Glasfaserleitung über mindestens 100 Mbit/s beauftragt hat. Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für die Saison 2026/2027.
3. Es sind mindestens drei verschiedene Kameraperspektiven (Totale, Close und Korb-Cam) einzubinden.
4. Jedes Spiel der ProB ist als Livestream in Full-HD-Qualität vom Heimverein zu produzieren und zu veröffentlichen. Hierfür ist eine Internetleitung mit einem Upload von mindestens 40 Mbit/s bereit zu halten.
5. Im Stream müssen die laufende Spielzeit, der aktuelle Spielstand, die Paarung, die Teamfouls sowie eine Angabe über das jeweils aktuelle Viertel erkennbar sein, sofern der Medienpartner die hierfür notwendige Hardware zur Verfügung stellt.
6. Das Logo der 2. Basketball-Bundesliga GmbH sowie des Medienpartners der 2. Basketball-Bundesliga GmbH muss als Wasserzeichen jederzeit eingeblendet sein.
7. Das gesamte Spiel wird durch einen Kommentator, empfohlen werden zwei Kommentatoren, begleitet.
8. Im Rahmen des Livestreams sind Spieler- und Trainerinterviews auszustrahlen. Die Interviews sind vor der von der 2. Basketball Bundesliga GmbH zur Verfügung gestellten Interviewrückwand zu führen.
9. Tonaufnahmen in Auszeiten: In der ProA ist es verpflichtend, dass Mitarbeiter des Livestreams während Auszeiten zur Tonaufnahme aus der Nahdistanz das Spielfeld betreten; tonlich zu erfassen ist die Mannschaft, die die Auszeit genommen hat. Lehnen Mannschaftenverantwortliche die Verwendung eines Mikrofons ab, ist dies zu respektieren, wird jedoch nach Maßgabe des Strafenkatalogs geahndet.
10. Die für die 2. Basketball-Bundesliga GmbH definierten Werbepplätze sind nach dem durch die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung gestellten Ablaufplan für Sponsoren der 2. Basketball-Bundesliga GmbH freizuhalten.

11. Die Geschäftsführung der 2. Basketball Bundesliga GmbH kann Ausnahmegenehmigungen für einzelne Bestandteile der Livestream-Produktion erteilen, die jeweils für den Zeitraum eines Wettbewerbs gelten.
12. Näheres regelt die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH in einem Livestream-Manual.

§ 52 Informationsveranstaltungen

Jeder Bundesligist ist verpflichtet, vor Beginn des Spielbetriebes eine von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH angebotene Informationsveranstaltung in Anspruch zu nehmen, wenn zu dieser Veranstaltung mit mindestens sechs Wochen Vorlauf eingeladen wird. Der Workshop für sportliche Leiter und Head Coaches ist vom Cheftrainer oder dem sportlichen Leiter wahrzunehmen.

Die hauptamtlich angestellten Jugendkoordinatoren/Nachwuchstrainer sind dazu verpflichtet, an Veranstaltungen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH bis zu zweimal jährlich teilzunehmen, wenn zu der Veranstaltung mit mindestens sechs Wochen Vorlauf eingeladen wurde.

XII. WERBUNG

§ 53 Werbung allgemein

1. Das Werben für Unternehmen und deren Produkte ist im Spielbetrieb der 2. Basketball Bundesliga Herren in den Spielklassen ProA und ProB grundsätzlich gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Werben für
 - Tabakwaren, ihre Hersteller und ihren Handel,
 - „harte“ alkoholische Getränke (gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 1 JuSchG), ihre Hersteller und ihren Handel,
 - pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind,
 - politische Gruppen oder politische Aussagennicht zulässig.

Die Werbung für Bier, Wein und vergleichbare Getränke ist gestattet.

2. Werbung darf den spieltechnischen Ablauf nicht behindern.
3. Werbung für Medienunternehmen ist möglich, falls eine Vereinbarung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH dieses nicht ausschließt. Wird ein Spiel im Fernsehen oder im Internet übertragen, gehen die Bestimmungen des jeweils gültigen Vertrages diesen Werberichtlinien voran.

§ 54 Werbeverträge

1. Werbeträger im Sinne dieser Richtlinie können sein:
 - a) die 2. Basketball-Bundesliga GmbH
 - b) Bundesligisten der Spielklassen ProA und ProB
2. Verträge zwischen einem Werbeträger und einem werbetreibenden Unternehmen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn und soweit eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, nicht verlängert oder zurückgezogen wird. Ferner sollen sie einen Vorbehalt enthalten, für den Fall, dass diese Richtlinie geändert wird.

-
3. Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen dem Bundesligisten und werbetreibendem Unternehmen ist die 2. Basketball-Bundesliga GmbH nicht zuständig.
 4. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Gültigkeit oder die Besteuerung der Werbeverträge.
 5. Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber der genehmigenden Stelle verantwortlich.

§ 55 Werbemöglichkeiten

Geworben werden kann:

- a) auf der Bekleidung von Mannschaften,
- b) auf der Bekleidung von Schiedsrichtern,
- c) auf Spielausrüstungsgegenständen,
- d) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung,
- e) durch Ansagen in den Spielhallen,
- f) durch Aufnahme eines Sponsornamens im Mannschaftsnamen,
- g) in Publikationen des Bundesligisten
- h) auf der Bekleidung der Maskottchen,
- i) auf Presse-/Interviewrückwänden.

Die näheren Bestimmungen der Werbemöglichkeiten regelt die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH in einem Werbe-Manual.

§ 56 Definitionen

1. Vereinseblem

Ein Vereinseblem ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Bundesligisten geführt wird und diesen identifiziert. Es darf auf der Trikotvorderseite angebracht werden, sofern es nicht größer als 150 cm² ist. Bei Bundesligisten, die den Namen eines Unternehmens tragen, gilt die Beschränkung für die Größe des Vereinseblems ebenfalls. Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

2. Hinweis

Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die der Name

- a) des Spielers,
- b) des Bundesligisten,
- c) der Heimatstadt des Bundesligisten

sein kann.

3. Logo

Ein Logo ist ein Warenzeichen®, das ein

- a) Bild-Zeichen,
- b) Wort-Zeichen,
- c) kombiniertes Bild-/Wort-Zeichen

sein kann.

4. Herstellerlogo

Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstücks auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 40 cm² ist. Jedes andere Logo ist ein Werbelogo. Ein Herstellerlogo ist auf jedem Teil der Bekleidung genehmigungsfrei zulässig, sofern die maximale Größe eingehalten wird. Hersteller- und Werbelogos können während der Wettbewerbe beliebig gewechselt werden.

§ 57 Bekleidung der Mannschaften

Für alle Mitglieder einer Mannschaft muss bei einem Spiel die Spielkleidung identisch sein. Davon ausgenommen sind Schuhe. Dies gilt auch für die übrige Bekleidung der Mannschaft, sofern sie mit Werbung versehen ist.

1. Spielbekleidung

Zur Spielkleidung gehören: Spielhemd, Spielhose, Socken, Sportschuhe und sonstige Gegenstände (z.B. Unterziehhemd, Unterziehhose), die während des Spiels getragen werden.

Jegliche Werbung auf der Bekleidung der Mannschaften ist anmeldepflichtig. Gemeinsam mit der anmeldepflichtigen Werbung muss ein Layout des offiziellen Spielhemds (Vorder- und Rückseite) und der offiziellen Spielhose (Vorder- und Rückseite) bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Ligaspiel zur Genehmigung und Freigabe digital per Druckvorlage (inkl. Abstandsangaben) eingereicht werden.

2. Übrige Bekleidung

Zur übrigen Bekleidung einer Mannschaft gehören: T-Shirt und Trainingsanzug sowie die Bekleidung der Trainer, Betreuer und Mannschaftsbegleiter. Die Werbung hierauf ist anmeldefrei.

3. Spielernummern

Die Spielernummern dürfen nicht kleiner sein als in den FIBA-Regeln vorgeschrieben (Vorderseite: mindestens 8 cm, Rückseite: mindestens 16cm). Ihre Lesbarkeit darf durch die Anbringung von Werbelogos, Herstellerlogo, Vereinseblem, Ligalogo und/oder Hinweis nicht beeinträchtigt werden. Zwischen zwei Applikationen (inklusive Spielernummer) muss jeweils ein Mindestabstand von 3 cm eingehalten werden.

§ 58 Schiedsrichterbekleidung

Zur Bekleidung der Schiedsrichter gehören: Schiedsrichterhemd, Schiedsrichterhose, Socken und Sportschuhe. Die Schiedsrichter müssen mit einheitlicher Kleidung, insbesondere einheitlicher Werbefläche, antreten.

Die Werbeverträge für die Schiedsrichter werden ausschließlich von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH abgeschlossen.

§ 59 Spielausrüstungsgegenstände

Von den zu einem Spiel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur die folgenden mit Werbung versehen sein:

- a) Anzeigetafel,
- b) Spielberichtsbogen,

- c) die Polsterung der Spielbretter,
- d) beim Einsatz beweglicher Korbanlagen die Polsterung,
- e) das Spielbrett,
- f) der Ring,
- g) der Spielball.

1. Werbung an der Anzeigentafel/Leinwand

Die Werbung an Anzeigentafeln oder Leinwänden darf die Erkennbarkeit der Anzeige des laufenden Spielergebnisses, der Spielzeit und der Fouls nicht beeinträchtigen. Die Werbung ist anmeldefrei.

2. Werbung auf dem Spielberichtsbogen

Verträge über Werbung auf dem Spielberichtsbogen dürfen von Bundesligisten nicht abgeschlossen werden.

3. Werbung auf dem Spielball

Verträge über die Werbung auf dem Spielball können nur von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH abgeschlossen werden.

§ 60 Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

1. Werbung auf dem Spielfeldboden

Werbung ist im Mittelkreis und in den Freiwurfbögen sowie am Rand der beiden Zonen zulässig. Mittellinie und Freiwurflinie müssen sichtbar bleiben. Die Größe der Kreise bzw. Bögen laut FIBA-Regeln dürfen nicht verändert werden.

2. Glasboden

Für die Nutzung von LED-Glasböden gelten ergänzenden folgende Nutzungsregeln: Werbemaßnahmen und sonstige Aktivierungen auf dem Glasboden dürfen nicht zu einer Störung des Spielbetriebs und sportlichen Wettbewerbs, insbesondere zu einer negativen Beeinträchtigung der Spielbeteiligten führen.

3. Interviewrückwände (ProA)

Die ProA-Ligisten erhalten auf den offiziellen Interview-Rückwänden der 2. Basketball Bundesliga GmbH einen Werbeflächenanteil von 50 %. Die Anschaffungskosten trägt die 2. Basketball Bundesliga GmbH. Etwaige entstehende Kosten durch Veränderungen trägt der Verursacher.

§ 61 Bandenwerbung

1. An der Vorderseite des Kampfrichtertisches ist Werbung zulässig. Die Werbung darf über die Abmessungen des Tisches nicht hinausgehen und muss vorne bündig abschließen.
2. Bandenwerbung (auch rotierende Banden und LED-Banden) darf nur außerhalb des hindernisfreien Raumes aufgestellt sein. Weiterhin ist Werbung im vorgeschriebenen Freiraum von je zwei Metern um den Anschreibtisch untersagt. Bandenwerbung ist anmeldefrei. Des Weiteren ist Werbung auf

einer 2. Bandenreihe an den Spielfeldlängsseiten zulässig, sofern deren Platzierung eine Höhe von 3 Metern nicht überschreitet.

3. Für die Werbebanden gilt:

- Sie dürfen vom Boden des Spielfelds aus nicht höher als 1.000 mm sein.
- Sie müssen um die Oberkante herum, bis über die Ecke hinaus, mit einer Dicke von mindestens 20 mm gepolstert sein.
- Sie müssen an den seitlichen Endflächen, bis über die Ecke hinaus, mit einer Dicke von mindestens 20 mm gepolstert sein.
- Die Polsterung muss durch Klett- oder Klebeband an den Bandenlementen befestigt sein.
- Sie dürfen keine scharfen Ecken oder Ränder haben. Alle Kanten müssen entsprechend gepolstert sein.
- Alle motorgetriebenen Teile müssen verkleidet sein.
- Sie dürfen nicht entflammbar sein.

4. Die Vermarktung der Polsterungen aller sich in der Spielhalle vorhandenen LED-Banden dürfen an einen einzigen Partner frei vermarktet werden.

5. Bei Spielen der ProA ist der Einsatz von LED-Banden auf der Spielfeldlängsseite und auf den beiden Spielfeldendseiten mit einer Gesamtlänge von mindestens 36m im TV-relevanten Bereich vorgeschrieben.

6. Bei Spielen der ProB ist der Einsatz von LED-Banden von mindestens 24 Metern im TV-relevanten Bereich an der Seitenlinie oder eine LED-Wand vorgeschrieben. Bei LED-Wänden ist eine Mindestgröße von 6 qm erforderlich.

7. Details zu technischen Anforderungen und Bespielung der LED-Banden sind bei der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu erfragen. Änderungen dieser Anforderungen werden im Rahmen der Gesellschafterversammlung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH beschlossen.

8. Bundesligisten sind verpflichtet, auf der TV-Längsseite (gegenüber der TV-Führungskamera) und in der ProA zusätzlich auch an den Spielfeldendseiten (U-Form) eine komplette LED-Bandensequenz zur Verfügung zu stellen. Bei Verwendung einer LED-Wand ist auf dieser die Gesamtfläche zur Verfügung zu stellen. Die gleichmäßig verteilte Sichtbarkeit muss – insbesondere ab Beginn der Pre-Game-Phase bis Spielende – mindestens 1/12 der Gesamtwerbedauer betragen. Die Bandensequenz kann auf maximal 2 Partner aufgeteilt werden. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH stellt die notwendigen LED-Bandenspots in der jeweils benötigten Form kostenlos zur Verfügung. Wechsel der Bandensequenzen sind für die 2. Basketball Bundesliga GmbH kostenfrei möglich.

9. Sollte in der ProB eine LED-Wand genutzt werden, sind zwei statische Bandenelemente im TV-relevanten Bereich sind für die 2. Basketball Bundesliga GmbH freizuhalten.

10. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH hat das Recht eine weitere LED-Bandensequenz (TV-Längs- und endseiten) mit einer Dauer von 4 Minuten (zwischen Spielbeginn und Spielende, exklusive Viertelpausen und Halbzeitpause) zu vermarkten.

§ 62 Akustische Werbung / Spots

1. Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zwecke der Werbung sind während des laufenden Spieles nicht zulässig. Dies gilt nicht für Auszeiten und für die Pausen zwischen den Spiel-

vierteln und Verlängerungen. Ebenso ausgenommen sind Durchsagen oder Einspielungen für die Wischer, während das Spiel unterbrochen ist.

2. Die obige Regelung gilt analog für Videospots mit Ton.
3. Für Partner der 2. Basketball-Bundesliga GmbH sind die letzten Durchsagen/Spots vor dem ersten und dritten Viertel, sowie vor Verlängerungen ebenso freizuhalten, wie die erste Durchsage/Spot nach Spielende.

§ 63 Sponsorennamen im Mannschaftsnamen

Bundesligisten sind berechtigt, anstelle des beim Registergericht eingetragenen Vereins- bzw. Gesellschaftsnamen einen Sponsorennamen als Mannschaftsbezeichnung zu verwenden. Diese Werbung ist anmeldepflichtig. Als „Sponsorennamen“ gilt ein Marken- oder Produktname bzw. eine Kombination aus zwei Marken- oder Produktnamen oder eine Kombination aus einem Marken- oder Produktname mit dem Namen des Spielortes (Stadt bzw. Gemeinde). Eine Änderung darf nur ein Mal pro Wettbewerb erfolgen.

§ 64 Werbeflächen 2. Basketball-Bundesliga GmbH

1. Logo und Titel

Jeder Bundesligist hat das Liga-Logo in allen seinen Print- und Onlineveröffentlichungen angemessen einzubinden. Hierzu zählen insbesondere Saison- und Spieltagsmagazine, Spielankündigungen, Eintrittskarten, Internetseiten, mobile Applikationen, Social Media-Kanäle, Pressewände, Pressemitteilungen und Briefpapier. Bei der Einbindung auf der Pressewand ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Sichtbarkeit bei Bewegtbildaufnahmen gegeben ist, sofern der Bundesligist diese selbst produziert. Die Einbindung erfolgt nach Maßgabe der Logo/Namens-Richtlinien vom 07.06.18.

2. Bekleidung der Mannschaften

Das Ligalogo ist auf der Vorderseite des Hemdes anzubringen. Die Badges werden von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung gestellt und müssen bis zu vier Wochen vor Beginn des ersten Spieltages mittels Formulars bei der 2. Basketball-Bundesliga GmbH bestellt werden.

3. Spielausrüstungsgegenstände

Das Ligalogo ist auf den Spielbretten jeweils auf der Vorder- und Rückseite anzubringen. Weitere Werbeflächen am Spielbrett und auf dem Ring sind der 2. Basketball-Bundesliga GmbH vorbehalten. Für Spiel-, Merchandising und Promotionszwecke sind ausschließlich Bälle des aktuellen Ballpartners zu nutzen. Die Bewerbung von Konkurrenzprodukten ist untersagt. Während der Aufwärmphase ist der gestellte Ballwagen auf dem Spielfeld zu positionieren.

4. Flächenaufkleber auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

Bei allen Spielen ist das Logo der 2. Basketball-Bundesliga der Herren (ggf. nebst Liga-Sponsor-Werbung) in Form von zwei Bodenaufklebern auf dem Spielfeld zwischen Mittel- und einer Drei-Punkte-Linie anzubringen (1,80 m Abstand zur Mittel- und 2,20 m Abstand zur Seitenlinie), sofern die 2. Basketball-Bundesliga GmbH nicht darauf verzichtet. Jedem Bundesligist werden pro Wettbewerbe zwei Bodenaufkleber

durch die 2. Basketball-Bundesliga GmbH kostenfrei gestellt. Im Bedarfsfall und unter Ausweisung des Schadens können bis zu drei weitere, kostenneutrale Bodenaufkleber bei der 2. Basketball-Bundesliga GmbH beantragt werden.

Vor Anbringung der Bodenaufkleber ist die Positionierung von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu bestätigen. Über eine genaue Platzierung wird sich bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Ligaspiel mit der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH verständigt. Die anderen Materialien werden von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung gestellt. Zudem besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH für eine alternative Darstellung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

5. Bandenwerbung und weitere werbliche Aktivitäten

Folgende Bandenflächen sind für die 2. Basketball Bundesliga GmbH oder deren Partner freizuhalten:

- Statische Banden: zwei Bandenelemente, mindestens eines hiervon zentral
- Rotations-/ LED-Banden: mindestens 1/12 der Gesamtwerbedauer/-fläche, vgl. § 61 SuVO)
- Zwei Werbebanner des aktuellen Ballpartners sind an prominenter Stelle anzubringen

In der Spielhalle sind die Banner des DBB sowie der 2. Basketball-Bundesliga GmbH aufzuhängen, sofern die 2. Basketball-Bundesliga GmbH nicht darauf verzichtet.

6. Akustische Werbung / Spots

Die Bundesligisten sind verpflichtet für einen Partner der 2. Basketball-Bundesliga GmbH folgende Spot-/Jingleplatzierungen zu realisieren:

- Letzter Spot / Jingle vor Spielbeginn, jedoch nach der Vorstellung der Spieler
- Letzter Spot / Jingle unmittelbar vor Beginn der zweiten Halbzeit
- Letzter Spot / Jingle vor Beginn einer Verlängerung
- Erster Spot / Jingle unmittelbar nach Spielende

Die Spots / Jingles werden den Bundesligisten kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. PR-Maßnahmen / Promotion

Präsentations- und Promotionsstände und die Verteilung von Give-Aways oder Flyern in den Spielhallen sind grundsätzlich nach vorheriger Absprache zwischen 2. Basketball-Bundesliga GmbH und Spielveranstalter möglich.

8. Kartenkontingente für Partner der 2. Basketball-Bundesliga GmbH

Auf Anfrage bzw. nach Absprache sind durch den Spielveranstalter Kartenkontingente (VIP oder beste Kategorie) wohlwollend zu prüfen.

9. Saison- und Programmhefte, Publikationen

Alle Bundesligisten sind verpflichtet in ihren Saison- und Programmheften zwei ganzseitige sowie eine halbseitige Anzeige für die Partner der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zur Verfügung zu stellen.

Auf allen offiziellen Spieler- und Mannschaftsbildern dürfen ausschließlich Bälle des aktuellen Ballpartners zu sehen sein. Das Ligalogo muss hierauf abgebildet sein.

10. Internet

1. Das Ligo-Logo ist gemäß aktuell gültiger Ausschreibung auf der Homepage (mit Verlinkung zur Liga-seite) gut sichtbar einzubinden. Durch die Art der Darstellung muss erkennbar sein, dass es sich beim Ligo-Logo nicht um einen Partner der Clubs handelt, sondern um die Dachorganisation.
2. Darüber hinaus ist in den Social Media-Kanälen die Ligozugehörigkeit eindeutig darzustellen und die Kanäle der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu unterstützen. Ferner versuchen die Bundesligisten Social Media-Aktionen der Ligo-Partner zu unterstützen, sofern hierbei keine eigenen Werberechte eingeschränkt werden.
3. Des Weiteren erhält die 2. Basketball-Bundesliga GmbH die Möglichkeit bis zu drei Werbebanner von Ligo-Partnern auf den Homepages der Bundesligisten zu platzieren, mögliche Banner eines Ballpartners und eines Hauptsponsors sollen dominant platziert werden. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH nimmt hierbei Rücksicht auf die individuellen Möglichkeiten und Exklusivitäten der Bundesligisten.
4. Bei Livestreams ist das Ligo-Logo als Wasserzeichen am oberen linken Bildrand gut sichtbar einzublenden. Zudem muss das Ligo-Logo als vollflächige Einblendung vor Spielbeginn eingefügt werden. Bei allen Videoclips mit einer Länge von mehr als 30 Sekunden ist das Ligo-Logo als vollflächige Einblendung zu integrieren.
5. Alle für die Werbeflächen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH benötigten Werbemittel (insbesondere Aufbügler, Aufnäher, Banner und Bodenaufkleber) werden den Bundesligisten kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 65 Genehmigungsverfahren

Jede anzeigepflichtige Werbefläche ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Spieltag mit dem Ligo-Büro abzustimmen und zu melden. Nach Überprüfung der angemeldeten Werbeflächen wird das Ligo-Büro dem Bundesligisten eine offizielle Werbegenehmigung, unter Auflistung aller bis dato angemeldeten Werbeflächen, erteilen. Kommt später eine anzeigepflichtige Werbefläche hinzu, ist sie vor dem nächsten Spiel anzuzeigen. Die erteilten Werbegenehmigungen gelten jeweils nur für einen Wettbewerb. Für Ausnahmegenehmigungen ist der Geschäftsführer der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zuständig.

§ 66 Strafbestimmungen

Die Einhaltung dieser Werbevorschriften wird durch den 1. Schiedsrichter, einen Kommissar oder einen Mitarbeiter der 2. Basketball-Bundesliga GmbH überwacht.

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften erfolgt eine Bestrafung des Bundesligisten gemäß dem gültigen Strafenkatalog. In begründeten Fällen kann daneben die Durchsetzung der Einhaltung der Werbevorschriften mittels Vertragsstrafe erfolgen.

Strafen gegen Schiedsrichter sind in Absprache mit den zuständigen Schiedsrichterinstanzen zu verhängen.

XIII PROTEST & SPORTDISZIPLIN

§ 67 Protestverfahren

1. Verstöße gegen die Spielregeln, die Spiel- und Veranstaltungsordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH und der AG 2. Basketball-Bundesliga e.V. können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren geltend gemacht werden.
2. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist außerdem mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation nach § 3 vorliegt. Der Protestführer hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
3. Das Nähere regelt die Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung und die Spieljury-Ordnung.

§ 68 Disqualifikationen

1. Wird ein Spieler wegen offensichtlich unsportlichen Verhaltens disqualifiziert, ist er von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt und hat sich für die Restspielzeit in die Umkleidekabine seiner Mannschaft zu begeben oder das Hallengebäude zu verlassen.
2. Der Schiedsrichter hat eine detaillierte Schilderung über die Umstände und Gründe der Disqualifikation in Textform zu verfassen und binnen des 1. Werktages nach dem Spiel an die Spielleitung zu übermitteln. Die Spielleitung hat nach Gewährung rechtlichen Gehörs umgehend über die Dauer des Verlustes der Spielberechtigung und über eine mögliche weitere Bestrafung nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafenkatalogs zu entscheiden. Aufzeichnungen von Bewegtbildern sind als Beweismittel (Videobeweis) zulässig.
3. Ist die Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach der Disqualifikation nicht getroffen worden, so kann der Vorfall nicht mehr verfolgt werden und der Spieler ist wieder spielberechtigt.
4. Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin, auch solche nach Spielende, sind von einem Schiedsrichter oder Kommissar der Spielleitung in Textform mitzuteilen oder auf Antrag der Spielleitung darzulegen und durch diese zu ahnden. Der Spieler bleibt bis zu einer Entscheidung spielberechtigt.
5. Ist ein Spieler aufgrund des Ablaufs seiner Spielerlizenz nicht mehr an seine Erklärung im Sinne des § 2 Abs. 6 gebunden und entzieht sich so einem Strafverfahren, wird dieses nach Erwerb einer neuen Spielerlizenz fortgesetzt. Die Verjährung wird unterbrochen.
6. Verhängte Strafen können unter Angabe des ermittelten Sachverhalts und des Entscheidungstenors veröffentlicht werden.
7. Ist ein Spieler aufgrund eines Verstoßes gegen die Sportdisziplin von der 1. Basketball Bundesliga vom DBB, der NBBL/ JBBL, einem seiner Landesverbände, deren Zusammenschlüsse oder Gliederungen gesperrt, so ist er auch für den Spielbetrieb der 2. Basketball Bundesliga der Herren nicht spielberechtigt. Gleiches gilt, wenn Sanktionen der FIBA gegen einen Spieler in Kraft sind.
8. Bei Verstößen von Trainern, Trainerassistenten, Mannschaftsbegleitern, Mitgliedern des Vorstandes/der Geschäftsführung eines Bundesligisten, Schiedsrichtern oder Kommissaren gegen die Sportdisziplin gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Anstelle einer Sperre kann eine Geldstrafe verhängt werden.
9. Ein gesperrter Teilnehmer am Spielbetrieb darf an keinem Pflichtspiel teilnehmen. Gesperrte Trainer/ Co-Trainer dürfen sich während der Zeit ihrer Sperre bei Spielen ihrer Mannschaft nicht in der Sporthalle aufhalten.

§ 69 sonstige Verstöße

1. Für Verstöße gegen die Sportdisziplin, die von den Schiedsrichtern oder dem Kommissar nicht bemerkt wurden, gilt, dass diese auf Antrag der Geschäftsführung der 2. Basketball Bundesliga GmbH oder einer vertretungsberechtigten Person eines am Spiel beteiligten Bundesligisten nachträglich durch die Spielleitung mittels Aufzeichnung von Bewegtbildern (Videobeweis) geahndet werden können. Die Antragstellung hat schriftlich bis spätestens 24 Uhr des zweiten auf den Spieltag folgenden Werktag zu erfolgen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Sportdisziplin, welche nach Beendigung des Basketballspiels auftreten.
2. Spieler, gegen die sich ein Verfahren nach § 69 richtet, bleiben bis zu einer Entscheidung der Spielleitung spielberechtigt, Trainer dürfen ihr Amt weiter ausüben. § 68 Abs. 3, 5-9 gelten sinngemäß.
3. Die Spielleitung ist ferner berechtigt, Verstöße gegen die Sportdisziplin zu ahnden (analog § 68), die von Teilnehmern (im Sinne des Abschnitts VIII) der ProA oder ProB im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen begangen werden.

XIV INSTANZEN

§ 70 Spielleitung

1. Der Ligaveranstalter beruft für jeden Wettbewerb eine Spielleitung. Der Ligaveranstalter kann zudem eine stellvertretende Spielleitung festlegen.
2. Die Spielleitung ist für alle Entscheidungen aus dem Spielbetrieb zuständig, sofern nichts anderes geregelt ist.
3. Die Spielleitung trifft ihre Entscheidungen unabhängig und unverzüglich.
4. Entscheidungen der Spielleitung können gemäß der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung mit der Berufung angefochten werden. Entscheidungen der Spielleitung sind jedoch endgültig, wenn
 - a) die Berufungsgrenze für Geldstrafen nicht erreicht ist
 - b) über eine Spielverlegung entschieden wurde.
5. Sollte die Spielleitung nicht in der Lage sein (Abwesenheit, Krankheit, höhere Gewalt o.ä.) eine zeitnahe Entscheidung zu treffen, so kann ihre Stellvertretung oder ersatzweise der Spielleiter der 1. Basketball Bundesliga in Vertretung die Entscheidung treffen.

§ 71 Spieljury

Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH (2. BL) hat das Recht, bei einzelnen Spielen für Protestverfahren eine Spieljury einzusetzen. Näheres regelt die Spieljury-Ordnung.

XV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 72 Änderungen

1. Die Änderungen dieser Spiel- und Veranstaltungsordnung werden wirksam, nachdem die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH diese gegengezeichnet und veröffentlicht hat.
2. Änderungen dieser Spiel- und Veranstaltungsordnung können weiteren Zustimmungserfordernissen nach dem Gesellschaftsvertrag der 2. Basketball-Bundesliga GmbH unterliegen.

Ende der Spiel- und Veranstaltungsordnung

Köln, den 12.07.2026

Christian Krings | Geschäftsführer

2. Basketball-Bundesliga GmbH